

Punkt 1.- Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 30. Januar 2004 – Annahme.  
-----

BESCHLIESST der Gemeinderat mit elf Ja-Stimmen, bei einer Enthaltung (Frau KALBUSCH) das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 30. Januar 2004 anzunehmen.

Punkt 2.- Antrag auf Zuschuss :  
-----  
a) Karnevalsgesellschaft „Grün-Weiß“ Oudler  
-----

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig dem Karnevalsverein „Grün-Weiß“ Oudler für das Jahr 2004 einen Zuschuss von 100 Euro zu gewähren.

b) Tierheim Schoppen  
-----

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig diesen Punkt von der Tagesordnung zurückzuziehen.

c) Vereinigung der Gemeindegemeinschaften der Deutschsprachigen Gemeinschaft  
-----

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig der Vereinigung der Gemeindegemeinschaften der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen Zuschuss von 250 Euro zu gewähren.

Punkt 3.- Übernahme einer Finanzgarantie für den Notarzdienst – Prinzipbeschluss für  
-----  
das Haushaltsjahr 2004.  
-----

Auf Grund der Notwendigkeit des Weiterbestehens eines Notarzdienstes für die fünf Eifelgemeinden in ST.VITH ;

Auf Grund der Notwendigkeit der Gewährleistung der Finanzierung dieses Dienstes für die V.O.E. Klinik St.Joseph ST.VITH ;

Auf Grund der diesbezüglichen Konzertierung unter den Bürgermeister -und Schöffenkollegien, der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BÜTGENBACH, BURG-REULAND und ST.VITH ;

Auf Grund der Tatsache, dass gemäß dem Schreiben vom 18.06.2003 des zuständigen Ministers der Deutschsprachigen Gemeinschaft an die Klinik das Personal des Notarzdienstes auch in bestimmten Abteilungen der Klinik eingesetzt werden darf ;

Nach Durchsicht seines Prinzipbeschlusses vom 11.07.2003 betreffend Übernahme einer Finanzgarantie für den Notarzdienst für das Haushaltsjahr 2003 ;

Auf Grund des Artikels 117 des Neuen Gemeindegesetzes ;

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

Artikel 1.- Solidarisch mit den vier anderen Eifelgemeinden AMEL, BÜTGENBACH, BÜLLINGEN und ST.VITH die anteilmäßige Übernahme des eventuellen Defizits des Notarzdienstes der G.O.E. Klinik St. Joseph ST.VITH für das Rechnungsjahr 2004 zu übernehmen ;

Artikel 2.- Der Anteil am Defizit wird nach dem Verteilerschlüssel der Bevölkerungszahl am 01.01.2004 der jeweiligen Gemeinde berechnet ;

Artikel 3.- Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium wird beauftragt, in Absprache mit den anderen Eifelgemeinden Verhandlung zu einer besseren Finanzierung des Notarzdienstes zu führen, insbesondere mit der V.O.E. Klinik St. Joseph ST.VITH, um eine höhere Beteiligung der Klinik an dem eventuellen Defizit zu erreichen : diese höhere Beteiligung sollte dem Einsatz des Personals des Notarzdienstes in der Klinik Rechnung tragen ;

Artikel 4.- Herr MARAITE wird als Vertreter der Gemeinde Burg-Reuland in den noch zu gründenden Begleitausschuss „Notarzdienst“ der G.O.E. Klinik St.Joseph ST.VITH zwecks Überprüfung der Einnahmen und Ausgaben des Notarzdienstes delegiert ;

Artikel 5.- Vorstehende Beschlussfassung wird informationshalber zugestellt an :

- die Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BÜTGENBACH und ST.VITH ;
- die Klinik St.Joseph in St.Vith ;
- dem für Krankenhaus zuständigen Minister der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Punkt 4.- W.F.G. – Ostbelgien –Verlängerung der Mitgliedschaft für das Jahr.

-----  
Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 29. Dezember 1994 betreffend Mitgliedschaft der Gemeinde Burg-Reuland bei der W.F.G., die alljährlich per Gemeinderatsbeschluss verlängert wurde ;

In Anbetracht, dass der Gemeinderat seitdem einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 30,00 Fr. bzw. 0,75 € pro Einwohner zwecks Beteiligung an den Funktionskosten zahlt ;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums sich der WFG für die Dauer eines weiteren Jahres anzuschließen ;

In Anbetracht, dass sich der Beitrag, ausgehend von einer Bevölkerungszahl von 3.856 Einwohnern, auf 2.892 € für das Jahr 2004 beläuft ;

Aufgrund des Gesetzes vom 27.06.1921 über die Vereinigungen ohne Erwerbszweck, so wie dieses abgeändert und vervollständigt wurde ;

Aufgrund des Artikels 117 und 120 des neuen Gemeindegesetzes ;

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

Artikel 1.- Die Gemeinde BURG-REULAND wird sich für das Jahr 2004 mit 0,75€ pro Einwohner, d.h.  $(0,75 \times 3.856 = 2.892 \text{€})$  an den Funktionskosten der WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSGESELLSCHAFT OSTBELGIENS unter der Voraussetzung beteiligen, dass die anderen betroffenen Gemeinden ebenfalls eine entsprechende Zusage machen ;

Artikel 2.- Das Bürgermeister –und Schöffenkollegium mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung zu beauftragen, welche informationshalber nachstehenden Instanzen und Behörden zuzustellen ist :

- dem Vorsitzenden der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den der WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSGESELLSCHAFT OSTBELGIEN angeschlossenen Gemeinden ;
- der WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSGESELLSCHAFT.

Punkt 5.- Dienstvertrag zur öffentlichen Abwässerreinigung zwischen der Gemeinde Burg-Reuland und der S.P.G.E.

-----  
In Anbetracht der europäischen Richtlinie 91/271 über die Aufbereitung städtischer Abwässer ;

In Anbetracht des Dekretes vom 15. April 1999 in bezug auf den Wasserkreislauf und zur Errichtung einer Öffentlichen Gesellschaft für Wasserbewirtschaftung;

In Anbetracht des Dekretes vom 7. Oktober 1985 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen die Verschmutzung, das zuletzt durch das Dekret vom 15. April 1999 über den Wasserkreislauf und zur Errichtung einer Öffentlichen Gesellschaft für Wasserbewirtschaftung abgeändert wurde;

In Anbetracht des Dekretes vom 30. April 1990 über den Schutz und die Gewinnung von Grundwasser und von zu Trinkwasser aufbereitem Wasser, das zuletzt durch das Dekret vom 15. April 1999 über den Wasserkreislauf und zur Errichtung einer Öffentlichen Gesellschaft für Wasserbewirtschaftung abgeändert worden ist;

In Anbetracht des Regierungserlasses vom 18. Mai 1995 über das Mehrjahresprogramm zur Reduzierung der Verschmutzung von Oberflächenwasser und seine Ausführung;

In Anbetracht des Aktionsprogramms für die Wasserqualität;

In Anbetracht des zwischen der S.P.G.E. und der Wallonischen Regierung abgeschlossenen Geschäftsführungsvertrages ;

In Anbetracht des Finanzplanes der S.P.G.E., der dem Geschäftsführungsvertrag beiliegt;

In Erwägung, dass das Aktionsprogramm für die Wasserqualität insbesondere die Bekämpfung der Wasserverschmutzung, anhand der öffentlichen Abwasserreinigung vorsieht;

Dass die Regierung die S.P.G.E. mittels eines Geschäftsführungsvertrages mit der Ausführung gewisser Bedingungen des Programmes beauftragt;

Dass jeder Erzeuger von zu Trinkwasser aufbereitablem Wasser die öffentliche Abwasserreinigung von Haushaltsabwasser im Hinblick auf die Qualitätswahrung im Verhältnis zu den erzeugten Wassermengen, die zur öffentlichen Verteilung in der Wallonischen Region bestimmt sind, sicherstellt.

Dass aufgrund einer Abweichung vom vorherigen Prinzip und bis zum 31. Dezember 2004 die erzeugten Wassermengen, die zur Verteilung in der Wallonischen Region bestimmt sind und aufgrund derer die Erzeuger die öffentliche Abwasserreinigung der Abwässer anteilig gewährleisten, auf der Grundlage der an die Verbraucher verteilten und fakturierten Wassermengen berechnet werden;

In Erwägung, dass die Wasserentnahmestellen von zu Trinkwasser aufbereitablem Wasser entweder dem Abschluss eines Vertrages zur öffentlichen Abwasserreinigung mit der Öffentlichen Gesellschaft für Wasserbewirtschaftung unterliegen, laut dem der Wassererzeuger die Dienstleistungen der Gesellschaft vermietet, um laut einer bestimmten Planung, die öffentliche Abwasserreinigung einer Wassermenge durchzuführen, die der Wassermenge entspricht, die entweder für die öffentliche Verteilung bestimmt ist oder für die Durchführung dieser Aufgabe der öffentlichen Abwasserreinigung, die er selbst durchführt ;

In Anbetracht, dass der gegenwärtige Vertrag zum Ziel hat, die öffentliche Abwasserreinigung der erzeugten Wassermenge, die zur öffentlichen Verteilung in der Wallonischen Region bestimmt ist, zu gewährleisten ;

In Anbetracht, dass die Gemeinde Burg-Reuland zur Ausführung seiner Pflicht die Dienstleistungen der S.P.G.E. in Anspruch nehmen will ;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 23.11.2001 in gleicher Sache ;

Nach Durchsicht des von der S.P.G.E. aufgestellten Dienstvertrages zur öffentlichen Abwasserreinigung ;

Auf Grund von Art.117 des neuen Gemeindegesetzes ;

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

- 1) nachstehenden Dienstvertrag zur öffentlichen Abwasserreinigung mit der S.P.G.E. anzuschließen :

### **1. Artikel – Gegenstand des Vertrages**

Der vorliegende Vertrag hat zum Ziel die öffentliche Abwasserreinigung der erzeugten Wassermenge, die zur öffentlichen Verteilung in der Wallonischen Region bestimmt ist, zu gewährleisten.

### **2. Artikel – Die Verpflichtungen der S.P.G.E.**

#### **2.1. Die Dienststelle für öffentliche Abwasserreinigung**

Die S.P.G.E. verpflichtet sich dazu, die öffentliche Abwasserreinigung der vom Wassererzeuger erzeugten Wassermenge, die zur öffentlichen Verteilung in der Wallonischen Region bestimmt ist, zu gewährleisten.

Diese Verpflichtung umfasst :

- die Untersuchung und Ausführung von Bauwerken zur öffentlichen Abwasserreinigung ;
- die Untersuchung und Ausführung von Bauwerken zur prioritären Entwässerung ;
- die Verwaltung, den Betrieb und die Wartung der Bauwerke zur öffentlichen Abwasserreinigung.

## **2.2. Die Planung der Investitionen**

Die zur Sicherstellung der Dienstleistung der öffentlichen Abwasserreinigung notwendigen Investitionen werden gemäß einer Planung durchgeführt, die erstellt worden ist laut Regierungserlass vom 18. Mai 1995 über das Mehrjahresprogramm zur Reduzierung der Verschmutzung des Oberflächenwassers oder seiner abändernden Erläße und des Aktionprogramms für die Wasserqualität, angeführt in dem Artikel 2 des Dekretes vom 15. April 1999 über den Wasserkreislauf und zur Gründung einer Öffentlichen Gesellschaft für Wasserbewirtschaftung.

## **3. Artikel – Die Verpflichtungen des Erzeugers**

### **3.1. Prinzip**

Als Gegenleistung zur Dienstleistung der öffentlichen Abwasserreinigung bezahlt der Wassererzeuger die S.P.G.E. aufgrund eines Preises je erzeugten Kubikmeters, der dazu bestimmt ist, an die in der Wallonischen Region angesiedelten Verbraucher verteilt zu werden.

### **3.2. Festlegung der Wassermengen**

Die für die Fakturierung der Dienstleistung der öffentlichen Abwasserreinigung an den Produzenten berücksichtigte Wassermenge entspricht der Wassermenge, die er produziert und verteilt, reduziert um:

- nachträglich vom Verteiler nicht verbuchte Mengen, ohne dass diese einen Prozentsatz der erzeugten und verteilten Wassermenge überschreiten. Dieser Prozentsatz wird durch einen Fünfjahres-Nachtrag festgesetzt, der unmittelbar dem 31.12.2004 vorausgeht;
- Mengen, die uneinbringlichen Forderungen entsprechen und pauschal festgelegt sind. Diese Mengen werden in jedem Nachtrag pauschal festgelegt.
- die an die Verbraucher verteilte Wassermenge, deren Wasserbenutzung der Zahlung einer Steuer unterliegt, die mit einer Genehmigung zur Einleitung oder mit den die Ableitung betreffenden Bedingungen zusammenhängt, die durch den Erlass der Wallonischen Regionalexekutive vom 25.10.1990 festgelegt worden sind, der die Bedingungen zur Rückerstattung der Steuer auf die Einleitung von den Abwässern, bei denen es sich, aufgrund einer von der S.P.G.E. vorgelegten Liste, nicht um Industrieabwässer handelt.

- die Wassermenge, die an die Verbraucher verteilt wird, die die individuelle öffentliche Abwasserreinigung aufgrund einer von der S.P.G.E. vorgelegten Liste, laut den in Kraft befindlichen Vorschriften, vornehmen.
- die Menge, die den anerkannten versteckten oder schwierig nachweisbaren Leckagen entspricht, die auf dem internen Netz des Verbrauchers aufgetreten sind und die Gegenstand einer Transaktion zwischen dem Verteiler und dem Verbraucher gewesen sind.

Der Erzeuger übermittelt spätestens zum 30. Mai des Jahres, das auf eine Erklärung folgt, die die endgültige Menge des Vorjahres angibt.

#### **4. Artikel - Gegenseitige Verpflichtungen**

Die Parteien arbeiten zusammen an der Festlegung einer Berechnungsformel sowie an der Festlegung einer Tabelle von Zielen zur Verbesserung der Erträge der Bauwerke zur Wasserproduktion und -verteilung, dabei werden die Beträge berücksichtigt, deren Investition sie genehmigen, um diese Ziele zu erreichen.

Die in Absatz 3.1. festgelegte Verpflichtung und die entsprechenden Rechte und Pflichten werden zwischen den Parteien neu verhandelt, um die wirksame Anwendung ab dem 1. Januar 2005 des Artikels 3, Abs. 2 des Dekretes vom 15. April 1999 zu gewährleisten. Wenn die Neufestsetzungen und die Anpassungen des Geschäftsführungsvertrages, die die S.P.G.E. der Regierung gegenüber binden oder aber die Billigung eines neuen Geschäftsführungsvertrages, sich auf den vorliegenden Vertrag auswirken, verpflichten die Parteien sich dazu, dessen Wortlaut neu zu verhandeln.

#### **5. Artikel - Preis der Dienstleistung**

##### **5.1. Preisfestsetzung**

Der Preis der Dienstleistung der öffentlichen Abwasserreinigung wird jährlich im Rahmen des tatsächlichen Kostenpreises festgesetzt. Er wird laut folgender Formel berechnet:

der Preis der Dienstleistung je m<sup>3</sup> entspricht:

Dem Gesamtbetrag des Finanzbedarfs zur kollektiven öffentlichen Abwasserreinigung in der Wallonischen Region, gekürzt um das Einkommen der Gewerbesteuer in bezug auf die Ableitung öffentlicher Abwässer

geteilt durch:

Den Gesamtbetrag der in der Wallonischen Region verteilten und fakturierten Wassermengen, angeführt in § 3.2. des Artikels 3 des vorliegenden Vertrages.

##### **5.2. Wirtschaftsministerium**

Die S.P.G.E. verpflichtet sich dazu, alle vorrangigen Schritte zu unternehmen, die es dem Verteiler ermöglichen, die Zustimmung des Wirtschaftsministers zur Auswirkung des Preises der Dienstleistung der öffentlichen Abwasserreinigung zu erlangen, der laut Geschäftsführungsvertrag beim Preis des Wassers, das an den Verbraucher verteilt wird, erlaubt ist.

Der Verteiler ist dazu verpflichtet, seinen Antrag auf Preisanstieg des Wassers einzureichen, der sich aus der beim Wirtschaftsminister oben erwähnten Auswirkung des Preises der

Dienstleistung der öffentlichen Abwasserreinigung innerhalb von den zwei Monaten nach der Zustellung des besagten Abkommens ergibt.

Der Preis der Dienstleistung der öffentlichen Abwasserreinigung sowie seine nachträglichen Änderungen dürfen frühestens erst am ersten Tag des zweiten Monats angewandt werden, der auf das Datum der ministeriellen Genehmigung folgt, die die Tarifierhöhung aufgrund dieses Preises beschließt. Er wird deutlich auf die Rechnungen angegeben, die den Verbrauchern zugestellt werden.

Für den Zeitraum der Fakturierung, während dem dieses Tarifelement in Kraft getreten ist, werden der Preis der Dienstleistung der öffentlichen Abwasserreinigung sowie seine nachträglichen Änderungen anteilig zur Anzahl der Monate und zur Menge, auf die er sich auswirken kann, festgelegt.

## **6. Artikel - Bezahlung der Dienstleistung**

Die S.P.G.E. übermittelt vierteljährlich eine Rechnung, die 20 % des Betrages des Vorjahres angibt.

Der Erzeuger verfügt über eine Zahlungsfrist von 30 Tagen.

Am 30. Juni jedes Jahres stellt die S.P.G.E. aufgrund der endgültigen, laut Definition des Artikels 3.2. im Laufe des Vorjahres erzeugten und verteilten Menge, eine Ausgleichsrechnung auf.

## **7. Artikel - Kontrolle**

Die S.P.G.E. übermittelt dem Erzeuger am 30. September jährlich:

- den Zustand der Tätigkeiten der öffentlichen Abwasserreinigung, die sie durchgeführt hat sowie die im Laufe des Vorjahres zu diesem Zweck getätigten Ausgaben;
- die in Rechnung gestellten m<sup>3</sup> des Vorjahres;
- den Preis für die Dienstleistung für die öffentliche Abwasserreinigung des Vorjahres.

## **8. Artikel - Beilegung von Streitigkeiten**

Sind die Parteien sich über irgendeine Frage in bezug auf die Ausführung des Vertrages nicht einig, so ruft die betreibende Partei den Sachverständigenausschuss an, der im Artikel 14 des Dekretes vom 15. April 1999 über den Wasserkreislauf und die Einrichtung einer Öffentlichen Gesellschaft für Wasserbewirtschaftung, festgelegt ist. Dieser gibt, außer bei gegenteiliger Bestimmung, die sich aufgrund der Komplexität des Dossiers, das ihm vorgelegt wird, rechtfertigt innerhalb von 30 Tagen, eine Stellungnahme ab.

Der vorliegende Artikel widersetzt sich, für die eine von beiden Parteien, nicht der Möglichkeit, zuständige ordentliche Gerichtsbarkeiten und/oder Verwaltungsgerichtsbarkeiten anzurufen.

## **9. Artikel - Verzugszinsen**

Zahlt der Erzeuger die Dienstleistung der öffentlichen Abwasserreinigung nicht, so schuldet dieser Beträge, deren Schuldner er aufgrund des vorliegenden Vertrages ist, zuzüglich und kraft Gesetzes der gesetzlichen Zinsen ab dem Fälligkeitsdatum der von der S.P.G.E. ausgestellten Rechnung.

Wenn die S.P.G.E., irrtümlicherweise oder durch Versehen, ein Entgelt einnimmt, das höher ist als der Preis der Dienstleistung, die laut dem Artikel 3 berechnet worden ist, so ist sie zur Rückerstattung der unberechtigt erhobenen Summen verpflichtet, zuzüglich der gesetzlichen Zinsen, die ab dem Monat laufen, der auf die Feststellung der per Einschreiben mitgeteilten Tatsache folgt.

#### **10. Artikel - Unvorhersehbarkeit**

Jedes unvorhersehbare Ereignis, das sich auf den gesamten oder einen Teil des Wortlautes des Vertrages auswirken könnte, und insbesondere auf die Einhaltung der in seinen Artikeln 2, 3 und 4 angeführten Pflichten, muss innerhalb von 30 Tagen von seinem Auftreten von der Partei bekanntgegeben werden, die sich gegenüber der anderen Partei darauf zu berufen wünscht. In Ermangelung dessen kann das Ereignis nicht berücksichtigt werden. Die Partei, der das Ereignis mitgeteilt worden ist, verfügt über einen Monat, um es zu bestreiten oder ihm zuzustimmen. Ihr Stillschweigen wird als günstig angesehen.

Sind die Parteien in bezug auf das Ereignis oder seine Folgen nicht einer Meinung, verfügt die betreibende Partei ab der Zustellung der Stellungnahme der anderen Partei über eine Frist von einem Monat, um den Sachverständigenausschuss gemäß dem Artikel 8 anzurufen. Der Ausschuss verfügt über 30 Tage, um seine Stellungnahme abzugeben.

Wirkt das unvorhersehbare Ereignis sich auf eine oder mehrere Pflichten der Parteien aus, wird der Wortlaut des Vertrags über diese Pflichten automatisch berichtigt und jegliche Strafmaßnahme, die aufgrund der Nichteinhaltung dieser ursprünglichen Verpflichtungen anwendbar würde, ausgeschlossen.

#### **11. Artikel - Bewertung des Vertrages**

Der vorliegende Vertrag wird jährlich von den Parteien bewertet. Am Ende dieser Bewertung werden die vorgeschlagenen Verbesserungen dem Sachverständigenausschuss vorgelegt, der eine begründete Stellungnahme abgibt. Diese Stellungnahme wird den Parteien des vorliegenden Vertrages mitgeteilt, die die Bestimmungen, zu denen es Verbesserungsvorschläge gibt ggf. nachsehen.

Am Ende des ersten Jahres wird dies auf jeden Fall so sein.

#### **12. Artikel - Abtretung des Betriebs**

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten des vorliegenden Vertrages dauern im Falle von Abtretung, Übertragung oder der Übertragung von Tätigkeiten an eine andere Person, an.

In diesem Fall lassen die Parteien, auf deren Initiative diese Übertragung sich vollzieht, den Wortlaut des vorliegenden Vertrages vom Zessionar ratifizieren: in Ermangelung dessen haften sie dafür gesamtschuldnerisch.

#### **13. Artikel - Übergangsbestimmung**

In Abweichung von dem Artikel 3.2 und bis zum 31. Dezember 2004 werden die erzeugten Wassermengen, die zur Verteilung in der Wallonischen Region bestimmt sind, und aufgrund derer die Erzeuger die öffentliche Abwasserreinigung anteilig übernehmen, aufgrund der an die Verbraucher verteilten und in Rechnung gestellten Wassermengen, berechnet.

In Abweichung zu dem Punkt 5.1., solange die vom Artikel 12 des Dekretes vom 30. April 1990 eingeführte Steuer auf die Einleitung von Industrie- und Haushaltsabwässern Anwendung findet, wird der Finanzbedarf für die kollektive, öffentliche Abwasserreinigung gemäß den Bestimmungen des Geschäftsführungsvertrages um das Einkommen der effektiv von der S.P.G.E. erhobenen Steuer gekürzt.

Um die Pauschalmenge der uneinbringlichen Rechnungen in dem ersten Nachtrag festzulegen, wird der Durchschnittssatz der uneinbringlichen Forderungen der gesamten Verteiler während den drei Jahren vor dem Vertragsabschluß berücksichtigt.

Für diese Berechnung werden die sozialwirtschaftlichen Gegebenheiten der betreffenden Zone berücksichtigt.

#### **14. Artikel - Begleitungsausschuss**

Ein Begleitungsausschuss des vorliegenden Vertrages wird gebildet. Er setzt sich zusammen aus der S.P.G.E., dem Erzeuger und einem Vertreter der Abteilung Wasser der Generaldirektion der Naturressourcen und der Umwelt. Dieser Ausschuss wird alle 6 Monate ab dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages die Verbesserungen bewerten, die an ihm angebracht werden sollten. Der Ausschuss wird - wenn er verfällt - aufgrund von dem Artikel 14, § 1 des Dekretes vom 15. April 1999 über den Wasserkreislauf und die Einrichtung einer Öffentlichen Gesellschaft für Wasserbewirtschaftung, die Meinung des Sachverständigenausschusses ersuchen.

#### **15. Artikel - Dauer der Abmachung**

- 1) Die vorliegende Abmachung wird ab ihrem Inkrafttreten für eine Dauer von 20 Jahren abgeschlossen. Die Nachträge zur Abmachung decken aufeinanderfolgende Zeiträume von 5 Jahren ab. Sie werden ein Jahr vor ihrem Ablauf neu verhandelt.
- 2) diesen Beschluss der Provinzialregierung zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht zu übermitteln.

Punkt 6.-      Dienstvertrag zum Schutz von Trinkwasser aufbereitem Wasser zwischen  
-----      der Gemeinde und der S.P.G.E.

-----  
In Anbetracht des Dekretes vom 15. April 1999 über den Wasserkreislauf und zur Einrichtung einer Öffentlichen Gesellschaft für Wasserbewirtschaftung ;

In Anbetracht des Dekretes vom 30. April 1990 über den Schutz und die Gewinnung von Grundwasser und von zu Trinkwasser aufbereitem Wasser, das zuletzt durch das Dekret vom 15. April 1999 abgeändert worden ist ;

In Anbetracht des Aktionsprogramms für die Wasserqualität, das von der Wallonischen Regierung gebilligt worden ist und insbesondere, die allgemeinen und Sondermaßnahmen zum Schutz der Bauwerke von Wasserentnahmestellen und dem Grundwasser ;

In Anbetracht, dass der S.P.G.E. die Aufgabe des Schutzes der Wasserfassungen zugunsten der Erzeuger von zu Trinkwasser aufbereitem Wasser zukommt, das für die öffentliche Verteilung bestimmt ist und die sich auf dem Territorium der Wallonischen Region niedergelassen haben ;

In Anbetracht der Tatsache, dass diese Aufgabe, zusammen mit den Erzeugern, übernommen werden kann, einschließlich der Voruntersuchungen hinsichtlich der Festlegung

von den Präventivzonen im Hinblick auf ihre Genehmigung durch die Wallonische Regierung ;

In Anbetracht der Tatsache, dass der zwischen der S.P.G.E. und der Wallonischen Regierung abgeschlossene Geschäftsführungsvertrag die im Bereich Schutz der Bauwerke der Wasserentnahmestellen zu erreichenden Ziele aufgrund des Aktionsprogramms für die Wasserqualität näher angibt ;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 23.11.2001 in gleicher Sache ;

Nach Durchsicht des von der S.P.G.E. aufgestellten Dienstvertrages zum Schutz von Trinkwasser aufbereitem Wasser ;

Auf Grund von Art.117 des Gemeindegesetzes ;

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

1) nachstehenden Dienstvertrag zum Schutz von Trinkwasser aufbereitem Wasser mit der S.P.G.E. abzuschließen :

### **1. Artikel - Gegenstand des Dienstvertrags**

Der Dienstvertrag hat das Ziel, den Schutz von zu Trinkwasser aufbereitem Wasser in der Wallonischen Region anhand der Durchführung der folgenden allgemeinen und besonderen Maßnahmen zum Schutz zu gewährleisten:

1. Die allgemeinen Schutzmaßnahmen, gemäß den Punkten 1°, 2° und 9° des § 2 des Artikels 5 des Dekretes vom 30. April 1990 über den Schutz und die Gewinnung von Grundwasser und von zu Trinkwasser aufbereitem Wasser umfassen:

- die zur Festlegung der Überwachungszonen erforderlichen Untersuchungen und Arbeiten;
- die Entschädigungen der Arbeiten, die von Dritten oder für die Rechnung von Dritten durchgeführt worden sind, um Wasserverschmutzung zu vermeiden;
- die Arbeiten, die dazu bestimmt sind, Verschmutzungen durch Unfall in den Überwachungszonen zu bekämpfen;

2. Die Sondermaßnahmen zum Schutz der Wasserentnahmestellen von zu Trinkwasser aufbereitem Wasser gemäß den Punkten 11° und 12° des § 2 des Artikels 5 des Dekretes vom 30. April 1990 über den Schutz und die Gewinnung von Grundwasser und von zu Trinkwasser aufbereitem Wasser umfassen:

- die Untersuchungen in bezug auf die Präventivzonen;
- die zur Festlegung und zum Schutz der Präventivzonen unerlässlichen Arbeiten und Aktionen;
- die Schadensersatzleistungen, die auf die Arbeiten zum Schutz folgen, einschließlich des Immobilienerwerbs in den Präventivzonen;
- die Arbeiten, die dazu bestimmt sind, die Verschmutzungen durch Unfall, die die Trinkbarkeit des Wassers in den Überwachungszonen beeinträchtigen könnten, zu bekämpfen.

### **2. Artikel - Die Dienstleistungen der Parteien**

2.1. Durch den vorliegenden Vertrag nimmt der Erzeuger die Dienstleistungen der S.P.G.E. in Anspruch, um den Schutz von zu Trinkwasser aufbereitem Wasser in der Wallonischen Region sicherzustellen und seinen gesetzlichen Pflichten in diesem Bereich nachzukommen.

2.2. Die S.P.G.E. nimmt, durch den vorliegenden Vertrag, die Dienstleistungen des Erzeugers in Anspruch, um die Durchführung der besonderen Maßnahmen, die sich auf die Wasserentnahmestellen von zu Trinkwasser aufbereitem Wasser beziehen, die er betreibt und die im Schutzprogramm des Erzeugers aufgeführt sind, durch ihn sicherstellen zu lassen.

2.3. Durch Abweichung von dem vorhergehenden Absatz kann der Erzeuger darauf verzichten, die Sondermaßnahmen zum Schutz der Wasserentnahmestellen von zu Trinkwasser aufbereitem Wasser, die er betreibt, selbst ganz oder teilweise durchzuführen.

### **3. Artikel - Die Verpflichtungen der S.P.G.E.**

3.1. Die S.P.G.E. verpflichtet sich dazu, die gesamten Untersuchungen, Aktionen und Schutzmaßnahmen auf dem Territorium der Wallonischen Region zu übernehmen, wenn diese, laut Geschäftsführungsvertrag, zum Anwendungsbereich ihrer Aufgaben gehören.

Sie grenzt insbesondere die eventuellen Überwachungszonen, die um die Wasserentnahmestellen von zu Trinkwasser aufbereitem Wasser, das zur öffentlichen Verteilung bestimmt ist, herum liegen, zusammen mit dem Erzeuger, der der Inhaber der Genehmigung ist. Dieser letzterer kann ebenfalls Aktionen vorschlagen, von denen er annimmt, dass sie dort angewandt werden müssen.

3.2. Die gesamten Untersuchungen und Aktionen in bezug auf die besonderen Schutzmaßnahmen werden anhand von Nachträgen mit dem Erzeuger festgesetzt.

Zu diesem Zweck hat die S.P.G.E. aufgrund der Programme und Angaben, die von den Inhabern von Wasserentnahmestellen von zu Trinkwasser aufbereitem Wasser angegeben worden sind *und* aufgrund des Aktionsprogrammes der Regierung, angeführt in dem Artikel 5, § 2, Absatz 2 des Dekretes vom 30. April 1990 über den Schutz und die Gewinnung des Grundwassers und von zu Trinkwasser aufbereitem Wasser, das zuletzt vom Dekret vom 15. April 1999 abgeändert worden ist, ein Schutzprogramm aufgestellt.

3.3. Im Fall von Verschmutzungen durch Unfall außerhalb der Präventivzonen, die sich auf die Wasserqualität des betreibenden Erzeugers, auswirken könnten, und auf Antrag desselben, stellt die S.P.G.E. die Durchführung der vordringlichen Arbeiten unmittelbar sicher, die vom Urheber der Verschmutzung nicht ausgeführt worden wären.

Zu diesem Zweck legen der Inhaber der Genehmigung und die S.P.G.E. die auszuführenden Aktionen fest. Ggf. handeln sie so, dass die Rechte und Pflichten der vom Unfall betroffenen Parteien garantiert werden.

Im Falle äußerster Dringlichkeit oder wenn der Erzeuger nicht in der Lage gewesen ist, die S.P.G.E. zu kontaktieren, unternimmt er die notwendigen Aktionen und ist dazu verpflichtet, die S.P.G.E. so schnell wie möglich darüber zu informieren.

Schreitet die S.P.G.E. aufgrund des 1. Absatzes ein, so ist sie, kraft Gesetzes, gegenüber dem Urheber des Unfalls in die Rechte und an die Stelle des Inhabers der Genehmigung eingesetzt, und zwar für den Betrag der Intervention der S.P.G.E.

- 3.4. Ausgenommen bei gegenteiligen Bestimmungen, wenn der Erzeuger der S.P.G.E. ein Schutzprogramm vorlegt, verfügt diese ab dem Datum der Bekanntgabe des Dossiers über eine Antwortfrist von 60 Tagen. Erfolgt während dieser Frist keine Stellungnahme, so kommt dies einer günstigen Stellungnahme gleich.

Bis die wallonische Regierung die Präventivzonen billigt, kann die S.P.G.E. es dem Erzeuger erlauben, die für den Schutz der Bauwerke der Wasserentnahmestellen von zu Trinkwasser aufbereitablem Wasser, die er betreibt, notwendigen Sicherungsmaßnahmen in dem vorgeschlagenen Umkreis durchzuführen.

- 3.5. In Anwendung des Punktes 2.3. verpflichtet die S.P.G.E. sich, die Ausführung der Sondermaßnahmen zum Schutz der Wasserentnahmestellen von zu Trinkwasser aufbereitablem Wasser des Erzeugers, die von ihm selbst nicht übernommen werden, gemäß den in den Fünfjahres-Nachträgen zum vorliegenden Vertrag aufgeführten Modalitäten und Fristen zu gewährleisten.
- 3.6. Die S.P.G.E. verpflichtet sich, in ihrer Buchführung, die mit dem Genossenschaftsfonds verbundenen Aufwendungen und Einnahmen zu identifizieren.
- 3.7. Die Parteien arbeiten unter der Leitung der S.P.G.E. zusammen an der Einführung einer allgemeinen Methodik zur Geschäftsführung und zur Kostenfestlegung.

#### **4. Artikel - Die Verpflichtungen des Erzeugers**

- 4.1. Der Erzeuger verpflichtet sich dazu, die Sondermaßnahmen zum Schutz der Wasserentnahmestellen von zu Trinkwasser aufbereitablem Wasser (Untersuchungen und Aktionen) durchzuführen, deren Inhaber er aufgrund einer Genehmigung ist, die aufgrund von dem Dekret vom 30. April 1990 über den Schutz und die Gewinnung des Grundwassers und von zu Trinkwasser aufbereitablem Wasser ausgehändigt worden ist, das zuletzt durch das Dekret vom 15. April 1999 abgeändert worden ist oder für welche vor Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages ein Genehmigungsantrag eingereicht worden ist.

Zu diesem Zweck stellt er ein Schutzprogramm auf, das sich auf 5 Jahre erstreckt und sich auf ein Budget begrenzt, das sich auf höchstens zwei Drittel der Entgelte beschränkt, die der S.P.G.E. als Gegenleistung der Dienstleistungen zum Schutz von zu Trinkwasser aufbereitablem Wasser während dieses Zeitraumes geschuldet werden, ausgenommen einer gebührend begründeten und von der S.P.G.E. genehmigten Abweichung, die es ihm außerdem ermöglicht, vom Genossenschaftsfonds zu profitieren.

Es besteht aus:

1. einem Untersuchungsprogramm in bezug auf die genehmigten Wasserentnahmestellen

Bei den Schutzuntersuchungen handelt es sich um die gesamten Arbeiten und Dienstleistungen, die zur Abgrenzung der Präventivzonen notwendig sind sowie das technische und wirtschaftliche Verzeichnis der Schutzaktionen, die in diesen Zonen in Erwägung gezogen werden.

Das Untersuchungsprogramm umfasst:

- eine Beschreibung der je Wasserentnahmestelle erwägten Untersuchungen;
- die ausführliche Begründung der Untersuchungen und die ausführliche Schätzung der Kosten derselben;
- der Erzeuger kann vorschlagen, eine alternative Möglichkeit der Versorgung, wie z. Bsp. eine neue Wasserentnahmestelle zu ersetzen, wenn die Kosten für ihren Schutz sich im Vergleich zu ihrer Bedeutung und zu den Möglichkeiten, sie zu ersetzen, übermäßig hoch sind.
- ein Fertigungsplan, der den Beginn der Untersuchungen und die Dauer ihrer Ausführung bis zur öffentlichen Untersuchung der Projekte der Präventivzone näher angibt.

## 2. einem Aktionsprogramm

Bei den Schutzaktionen handelt es sich um die Maßnahmen, die in den Präventivzonen zu treffen sind, um die Geschäftsführung und das Weiterbestehen sowohl der Qualität als auch der Menge des verfügbaren von zu Trinkwasser aufbereitablem Wasser zu gewährleisten.

Diese Maßnahmen umfassen insbesondere die Bauten, Änderungen oder die Zerstörung von Bauten, Anlagen, Arbeiten, Bauwerken oder Pflanzungen, Stillstände, Reduzierung oder Umstellung von Aktivitäten, den Erwerb von Immobilien sowie die Entschädigung von direkten und materiellen Schäden, die sich daraus ergeben.

Die Entschädigungen sind jedoch nur auf die bestehenden Bauten, Anlagen, Arbeiten, Bauwerke und Pflanzungen sowie auf die Tätigkeiten anwendbar, die an dem Tag der Öffnung der öffentlichen Untersuchung ausgeführt werden, die in dem Artikel 14 des Erlasses vom 14. November 1991 vorgesehen ist.

Diese Maßnahmen umfassen ebenfalls die Arbeiten, die zur dingenden Bekämpfung der Verschmutzungsgefahren durch Unfall in den Präventivzonen vorgesehen sind.

Das Aktionsprogramm umfasst für jede Präventivzone:

- eine Beschreibung der Arbeiten und Käufe, die zum Schutz von zu Trinkwasser aufbereitablem Wasser unentbehrlich sind:
  - a. in den Präventivzonen, die durch Erlass festgelegt worden sind gemäß den durch Erlass der wallonischen Regionalexekutive vom 14. November 1991 in bezug auf die Grundwasserentnahmestellen, die Prävention und die Überwachung sowie in bezug auf das künstliche Nachfüllen des Grundwassers festgesetzten Modalitäten.
  - b. für die Ersatzwasserentnahmestellen, die in dem Untersuchungsprogramm vorgeschlagen und vom Minister genehmigt worden sind, die vollständige Untersuchung der Durchführung der neuen Wasserentnahmestellen, einschließlich der Untersuchungen und Schutzarbeiten gemäß den Modalitäten, festgelegt im Erlass der wallonischen Regionalexekutive vom 14. November 1991 in bezug auf die Grundwasserentnahmestellen, die Wasserentnahmestellen, die Präventiv- und die Überwachungszonen sowie in bezug auf das künstliche Nachfüllen des Grundwassers.

c. für die Präventivmaßnahmen, die der Erzeuger vorschlagen würde in der Nähe der Wasserentnahmestellen zu ergreifen, die in der Präventivzone nicht abgegrenzt worden sind, im Hinblick darauf, das Risiko von Verschmutzungen durch Unfall zu bekämpfen, die aufgrund der beträchtlichen technischen Elemente für die Qualität von zu Trinkwasser aufbereitenbarem Wasser eine Bedrohung darstellen;

- eine Beschreibung der direkten und materiellen Schäden, die notwendigerweise übernommen werden müssen, um die Ausführung der ins Auge gefassten Arbeiten sicherzustellen;
- eine Bewertung der Schadensersatzleistungen;
- ein Fälligkeitsplan der Aufwendungen, die die Arbeiten und die Entschädigungen abdecken.

Im Fall einer Oberflächenentnahmestelle bezieht man sich auf die entsprechende Gesetzgebung und die oben angeführten Prinzipien sind sinngemäß anwendbar.

- 4.2. Der Erzeuger übermittelt der S.P.G.E. jährlich vor dem 30. September einen Zeitplan der Maßnahmen, die im Laufe des folgenden Jahres durchgeführt werden sowie den Fälligkeitsplan der dazugehörigen Aufwendungen, um eine wirksame Verwaltung der Barmittel der S.P.G.E. zu fördern.
- 4.3. Der Erzeuger führt eine Buchführung oder nimmt die Berechnung der Kosten für die Erzeugung von zu Trinkwasser aufbereitenbarem Wasser vor, und zwar in einer normalisierten Form im Rahmen des tatsächlichen Kostenpreises.
- 4.4. Der Erzeuger übermittelt der S.P.G.E. jährlich zum 31. Januar die Menge, die er im Laufe des vorhergehenden Kalenderjahres erzeugt hat.

## **5. Artikel - Immobilienerwerb**

In Erledigung des vorliegenden Vertrages wird der Erwerb von Immobilien in der Präventivzone, die aufgrund eines Aktionsprogrammes, wie in dem Artikel 4 festgelegt, im Schutzprogramm festgelegt wird, zwingend im dem Ziel getätigt, den Schutz der Wasserentnahmestelle sicherzustellen.

Vor der Eigentumsübertragung gibt der Erzeuger der S.P.G.E. den Kaufpreis der Immobilie und ggf. die Schätzung des Kassenleiters des Eintragungsamtes bekannt.

Wird der Preis der Immobilie innerhalb einer Frist von 40 Tagen nicht angefochten, kann der Erzeuger den Kauf tätigen.

Der Preis dieser Käufe wird im Rahmen des Budgets finanziert, das gemäß dem Artikel 4.1. an den Erzeuger übertragen wird.

Eine somit erhaltene Änderung der Bestimmung der Immobilie, die mit dem Ziel des Schutzes unvereinbar wäre oder das Versäumnis des Erzeugers bei der Ausführung seiner Pflichten schafft automatisch für diesen letzten eine Pflicht, der S.P.G.E. diese Immobilie zurückzutreten. Der Erzeuger unterlässt es ebenfalls, die Immobilie zu veräußern, es sei

denn, es handelt sich um eine Rückabtretung an die S.P.G.E. oder falls diese aufgelöst ist, an die Region.

Die oben erwähnten Rückabtretungen werden kostenlos oder zum symbolischen Franken getätigt.

## **6. Artikel - Bezahlung der Dienstleistungen**

6.1. Der Erzeuger bezahlt die Dienstleistungen der S.P.G.E. aufgrund eines Preises von 3 BEF je Kubikmeter erzeugten Wassers und aufgrund der Menge, die von den Wasserentnahmestellen von zu Trinkwasser aufbereitem Wasser erzeugt werden, die er im Laufe eines Kalenderjahres betreibt.

Die Zahlungen werden wie folgt getätigt:

- die S.P.G.E. übermittelt zu jedem Quartalsende des laufenden Jahres eine Zwischenrechnung.
- die vierteljährlich in Rechnung gestellten Beträge sind fest und entsprechen 20 % des im Vorjahr in Rechnung gestellten Gesamtbetrages;
- die S.P.G.E. stellt anschließend am 31. März des darauffolgenden Jahres auf der Grundlage der tatsächlich vom Erzeuger erzeugten Menge eine jährliche Ausgleichsrechnung zu;
- zur Zahlung dieser Rechnungen verfügt der Erzeuger über eine Zahlungsfrist von 30 Kalendertagen.

6.2. Wenn die S.P.G.E. aufgrund eines Programms, gemäß dem Artikel 2, und in den im Artikel 3 festgesetzten Bedingungen, die gesamte oder teilweise Ausführung der Untersuchungen und Schutzaktionen des Erzeugers erhält, bezahlt die S.P.G.E. die vom Erzeuger erbrachten Dienstleistungen zu den Bedingungen, die in einem beiliegenden Anhang aufgeführt sind, der ein fester Bestandteil der vorliegenden Abmachung ist.

Die Zahlungen werden wie folgt getätigt:

- der Produzent stellt der S.P.G.E. aufgrund des Fortschritts der Schutzmaßnahmen, zu deren Durchführung er beauftragt worden ist, Rechnungen zu;
- die Periodizität der Fakturierung ist somit veränderlich, darf aber nicht unter einem Monat liegen;
- zur Zahlung dieser Rechnungen verfügt die S.P.G.E. über eine Zahlungsfrist von 30 Kalendertagen.

6.3. Wenn eine der Parteien Ihre Verpflichtungen in bezug auf die Zahlungsfristen nicht einhält, ist die andere Partei von Rechts wegen dazu befugt, der säumigen Partei den Betrag der unbezahlten Rechnung(en) von den ausstehenden Summen, zuzüglich der gesetzlichen Zinsen seit dem Fälligkeitsdatum, abzuziehen.

6.4. Das unerlaubte Überschreiten des Fünfjahres-Budgets, das dem Erzeuger zugeteilt wird, um seine Aufgabe des Schutzes wahrzunehmen, befreit die S.P.G.E. kraft Gesetzes von der Pflicht, die Rechnung oder die Rechnungen zu bezahlen, die zum diesem Überschreiten beiträgt bzw. beitragen.

6.5. Außer bei Sonderbestimmungen, die im Nachtrag festgelegt sind, werden die Zahlungen zugunsten der S.P.G.E. auf die folgende Kontonummer getätigt: 091-0122502-20 mit dem Vermerk "Vorauszahlung für Schutzdienstleistung".

## **7. Artikel - Berichtigungen und Angleichungen der Programme**

7.1. Das in dem Artikel 4 angeführte Schutzprogramm kann unter Berücksichtigung neuer Tatsachen oder Elemente, die seit dem Datum der Unterzeichnung des Nachtrages und insbesondere wenn der Einheitspreis je Kubikmeter, der von der Dienststelle zum Schutz von zu Trinkwasser aufbereitablem Wasser geändert wird oder auch wenn der Erzeuger neue Wasserentnahmestellen in Betrieb nimmt, jährlich angepasst werden.

Diese Berichtigungen schlägt der Erzeuger spätestens zum Jahrestag der Unterzeichnung des Nachtrages vor.

7.2. Außer bei gegenteiligen Bestimmungen, wenn der Erzeuger der S.P.G.E. ein Dossier über eine Berichtigung des Schutzprogrammes vorlegt, verfügt diese ab dem Datum der Bekanntgabe des Dossiers über eine Antwortfrist von 60 Tagen. Gibt die S.P.G.E. innerhalb dieser Frist keine Antwort, gilt diese als günstig.

## **8. Artikel - Fall von Höherer Gewalt**

Jeder Fall von Höherer Gewalt, der sich auf den gesamten oder teilweisen Wortlaut des Vertrages, oder insbesondere auf die Einhaltung der in seinen Artikeln 3, 4 und 6 angeführten Pflichten auswirken könnte, muss innerhalb von 30 Tagen ab seinem Eintreten von der Partei mitgeteilt werden, die sich, gegenüber der anderen Partei, darauf berufen möchte. In Ermangelung dessen kann das Ereignis nicht berücksichtigt werden. Die Partei, der das Ereignis mitgeteilt worden ist, verfügt über einen Monat, um es zu bestreiten. Das Ausbleiben einer Stellungnahme innerhalb dieser Frist kommt einer günstigen Stellungnahme gleich.

Sind die Parteien sich über das Ereignis oder seine Auswirkungen nicht einig, verfügt die betreibende Partei ab der Bekanntgabe der Stellungnahme der anderen Partei über eine einmonatige Frist, um den Sachverständigenausschuss gemäß dem Artikel 12 anzurufen. Der Ausschuss verfügt über 30 Tage, um seine Stellungnahme abzugeben.

Wenn der Fall von Höherer Gewalt sich auf eine oder mehrere Pflichten der Parteien auswirkt, wird der Wortlaut des Vertrages in bezug auf diese Pflichten automatisch berichtigt und schließt jegliche Strafmaßnahme aus, die aufgrund der Nichteinhaltung dieser ursprünglichen Verpflichtungen anwendbar wäre.

## **9. Artikel - Nichtdurchführung des gesamten Programms**

Wenn der Erzeuger am Ende jeder fünfjährigen Frist das gesamte oder teilweise Untersuchungs- oder Aktionsprogramm nicht durchgeführt hat, kann dieser nicht durchgeführte Teil wieder in die folgenden Programme eingeführt oder aber ausgelassen oder mittels und für die Höhe der in dem Artikel 4.1. vorgesehenen Beträge, zu Lasten des Erzeugers von der S.P.G.E. ausgeführt werden.

## **10. Artikel - Kontrolle**

Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 18 bis 21 des Dekretes vom 30. April 1990 über den Schutz und den Abbau von Grundwasser und von zu Trinkwasser aufbereitablem Wasser,

das zuletzt durch das Dekret vom 15. April 1999 abgeändert worden ist, kann jede Vertragspartei die angemessene Durchführung der gegenseitigen Verpflichtungen überprüfen. Zu diesem Zweck können die Parteien sich jährlich eine Zusammenfassung des Zustandes der Untersuchungen, der Aktionen, der Maßnahmen sowie eine Rechenschaftslegung, einen Stand der diesbezüglichen getätigten Einnahmen und Aufwendungen vorlegen lassen.

Im Zweifelsfall oder bei unvollständigen Angaben kann die eine Partei von der anderen Partei die Vorlage der Rechnungslegungen zu den Produktionsaufwendungen anfordern.

### **11. Artikel - Abtretung der Gewinnung**

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten des vorliegenden Vertrages dauern sogar im Falle von Abtretung, Übertragung oder der Übertragung von Tätigkeiten an eine andere Person an.

In diesem Fall lassen die Parteien, auf deren Initiative diese Übertragung sich vollzieht, den Wortlaut des vorliegenden Vertrages vom Zessionar ratifizieren: in Ermangelung dessen haften sie dafür gesamtschuldnerisch.

### **12. Artikel - Beilegung von Streitigkeiten**

Sind die Parteien sich nicht einig und vor jeder Anrufung einer Gerichtsbarkeit, wird der Rechtsstreit dem Sachverständigenausschuss, der in dem Artikel 14 des Dekretes vom 15. April 1999 über den Wasserkreislauf und zur Einrichtung einer Öffentlichen Gesellschaft für Wasserbewirtschaftung von der betreibenden Partei vorgelegt.

Der Sachverständigenausschuss gibt den beiden Parteien seine Stellungnahme innerhalb der zwischen ihnen vereinbarten Frist zum Zeitpunkt der Anrufung ab. Besteht keine Einigkeit in bezug auf die Frist, so beträgt sie 30 Tage ab der Anrufung.

Die S.P.G.E. verfügt alsdann über 30 Tage, um eine neue Stellungnahme abzugeben. Ihr Stillschweigen entspricht der Zustimmung der Stellungnahme des Sachverständigenausschusses.

### **13. Artikel - Bewertung des Vertrages**

Der vorliegende Vertrag ist Gegenstand einer jährlichen Bewertung zwischen den Parteien. Am Ende dieser Bewertung werden die vorgeschlagenen Verbesserungen dem Sachverständigenausschuss vorgelegt, der eine begründete Stellungnahme abgibt. Diese Stellungnahme wird den Parteien des vorliegenden Vertrages mitgeteilt, die die Bestimmungen, zu denen es Verbesserungsvorschläge gibt ggf. nachsehen. Am Ende des ersten Jahres wird es auf jeden Fall so sein.

Wenn die Berichtigungen und die Anpassungen des Geschäftsführungsvertrages, der die S.P.G.E. der Regierung gegenüber bindet oder aber die Genehmigung eines neuen Geschäftsführungsvertrages sich auf den vorliegenden Vertrag auswirken, verpflichten die Parteien sich, dessen Wortlaut neu zu verhandeln.

### **14. Artikel - Übergangsbestimmungen**

Die Sondermaßnahmen zum Schutz der Wasserentnahmestellen von zu Trinkwasser aufbereitablem Wasser, die nach dem Inkrafttreten des Dekretes vom 30. April 1990 über den

Schutz und die Gewinnung des Grundwassers und von zu Trinkwasser aufbereitem Wasser von den Erzeugern durchgeführt werden, die laufenden Programme sowie die Untersuchungen, die am Datum der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages vorgenommen werden, werden in den ersten Nachtrag eingegliedert, der in Abweichung zu den Artikeln 4 und 16 einen Zeitraum von 2 Jahren abdeckt.

Nur die Wasserentnahmestellen, die durch eine Genehmigung gedeckt sind, die laut dem Dekret vom 30. April 1990 über den Schutz und die Gewinnung von Grundwasser und von zu Trinkwasser aufbereitem Wasser, das zuletzt von dem Dekret vom 15. April 1999 abgeändert worden ist sowie diejenigen, die einem Genehmigungsantrag unterlagen, der vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages eingereicht worden ist, werden als Wasserentnahmestellen betrachtet, die zum Schutzprogramm gehören könnten.

Im Rahmen des vorliegenden Vertrages werden nur die Beträge berücksichtigt, die aufgrund der entnommenen Mengen berechnet werden, die mittels der Wasserentnahmestellen entnommen werden, die in dem vorhergehenden Absatz angeführt sind.

Während des ersten Jahres, das auf die Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages folgt, wird der Betrag der vierteljährlichen Zwischenrechnungen durch Abweichung von dem Artikel 6.1., aufgrund des Jahresbetrages der Gebühr berechnet, die die Verwaltung für das Vorjahr aufgestellt hat.

### **15. Artikel - Begleitungsausschuss**

Ein Begleitungsausschuss des vorliegenden Vertrages ist gebildet worden. Er setzt sich zusammen aus der S.P.G.E., dem Erzeuger und einem Vertreter der Abteilung Wasser der Generaldirektion der Naturressourcen und der Umwelt. Dieser Ausschuss wird alle 6 Monate ab dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages die Verbesserungen bewerten, die angebracht werden müssten. Der Ausschuss wird - wenn er verfällt - aufgrund von dem Artikel 14, § 1 des Dekretes vom 15. April 1999 über den Wasserkreislauf und zur Einrichtung einer Öffentlichen Gesellschaft für Wasserbewirtschaftung die Meinung des Sachverständigenausschusses ersuchen.

### **16. Artikel - Dauer der Abmachung**

Die vorliegende Abmachung wird ab ihrem Inkrafttreten für eine Dauer von 20 Jahren abgeschlossen.

Wenn die Berichtigungen und Anpassungen des Geschäftsführungsvertrages, der die S.P.G.E. gegenüber der Regierung bindet, oder aber die Genehmigung eines neuen Geschäftsführungsvertrages, sich auf den vorliegenden Vertrag auswirken, verpflichten die Parteien sich, dessen Wortlaut neu zu verhandeln.

Die Nachträge zur Abmachung decken aufeinanderfolgende Zeiträume von 5 Jahren. Sie werden ein Jahr vor ihrem Ende neu verhandelt.

## **ANHANG**

### **1. Untersuchungskosten Schutz**

Im Gegensatz zu den Untersuchungen der Infrastrukturarbeiten kann das Entgelt der Untersuchungen zum Schutz der Bauwerke der Wasserentnahmestellen nicht aufgrund des Wertes der Sachgüter bewertet werden, die aus diesen Untersuchungen hervorgehen.

Die Kosten der Untersuchung zum Schutz werden somit aufgrund eines Projekts bezahlt, das folgendes umfasst:

- die Kosten der Leistungen des Personals des Erzeugers;
- die mit diesen Leistungen verbundenen Transportkosten;
- die Kosten der Ausrüstung, Güter und Dienstleistungen, die der Erzeuger für die Durchführung der Untersuchung verauslagt hat.

## **2. Aktionskosten Schutz**

a. Kosten der Bauleitung: 2,5 % des Betrages der Arbeiten.

b. Untersuchungskosten für durchzuführende Arbeiten:

- 8 % für die Tranche zwischen 0 und 15 Millionen;
- 6,5 % für die Tranche zwischen 15 und 60 Millionen;
- 5 % für die Tranche über 60 Millionen hinaus.

c. Die Schutzarbeiten:

Im Leihvertrag umfassen sie:

- die Kosten der Leistungen und der Überwachung des Personals des Erzeugers;
- die mit diesen Leistungen verbundenen Transportkosten;
- die Kosten der Ausrüstung, Güter und Dienstleistungen, die der Erzeuger für die Durchführung der Aktionen verauslagt hat.

Je öffentliche Aufträge umfassen sie:

- den Betrag der Arbeiten nach Endabrechnung;
- die Kosten zur Überwachung der Baustelle, die bezahlt werden bis zu einer Höhe von:
  - 4,5 % des Betrages der Arbeiten für die Tranche zwischen 0 und 15 Millionen, bei mindestens 300.000 BEF;
  - 3,5 % des Betrages der Arbeiten für die Tranche zwischen 15 und 50 Millionen;
  - 2,5 % des Betrages der Arbeiten für die Tranche über 50 Millionen;

d. Die Schadensersatzleistungen:

- Betrag der Schadensersatzleistung der Dritten;
- Pauschalbetrag für die Verhandlungskosten:
  - im Fall von Immobilienerwerb: 20 BEF je m<sup>2</sup> bei mindestens 78.400 BEF.

Wenn der Ausschuss zum Erwerb der Immobilien bei den Verhandlungen einschreitet, werden die oben festgelegten Beträge um die Hälfte reduziert. Wenn man auf die gerichtliche Enteignung zurückgreifen muss, wird das Entgelt in erster Instanz um 130.000 BEF und auf dem Berufungsweg um 100.000 BEF erhöht;

- weitere Entgelte: die Zahlungsmodalitäten, die sich nicht auf den Erwerb von Gütern beziehen, werden nachträglich aufgrund der Praxis definiert;

- die oben angeführten Beträge, die auf belgische Franken lauten, werden aufgrund des folgenden Koeffizienten indexiert:  

$$\frac{\text{Verbraucherpreisindex} + \text{Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte des Jahres}}{\text{Verbraucherpreisindex} + \text{Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte des Jahres 1991}}$$

### 3. Anzahlungen

Eine Anzahlung von 30 % des geschätzten Jahresbetrages der durchzuführenden Sicherungsmaßnahmen kann der S.P.G.E. am 31. Januar jedes Jahres vom Erzeuger in Rechnung gestellt werden. Der Restbetrag wird laut einer Staffelung der Unkosten und Ausgaben, die der Erzeuger verauslagt hat, in Rechnung gestellt.

2) diesen Beschluss der Provinzialregierung zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht zu übermitteln.

Punkt 7.- Vertrag zwischen der Wallonischen Region, der AIDE, der SPGE und der  
 ----- Gemeinde zur verbesserten Koordination von Investitionen für Entwässerungs-  
 Sammlungs- und Klärarbeiten und zur Sicherung der möglichst umfassenden  
 Sanierung von kommunalen Abwässer der Gemeinde.

-----  
 Auf Grund des Dekretes vom 30.04.1993 über den Schutz und die Gewinnung von Grundwasser und von zu Trinkwasser aufbereitem Wasser, das zuletzt durch das Dekret vom 15.04.1999 abgeändert worden ist ;

Auf Grund des Dekretes vom 07.10.1985 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen die Verschmutzung, das zuletzt durch das Dekret vom 15.04.1999 über den Wasserkreislauf und zur Einrichtung einer Öffentlichen Gesellschaft für Wasserbewirtschaftung abgeändert worden ist ;

Auf Grund des Dekretes vom 15.04.1999 über den Wasserkreislauf und zur Einrichtung einer Öffentlichen Gesellschaft für Wasserbewirtschaftung, genannt S.P.G.E. (Société publique de Gestion de l'Eau) ;

Aufgrund der Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (91/271/EWG) ;

Aufgrund des Artikel 135 des neuen kommunalen Gesetzes vom 24. Juni 1988 ;

Aufgrund des Dekretes vom 07. Oktober 1985 über den Schutz der Oberflächengewässer gegen Verschmutzung insbesondere Artikel 32 bis 35 ;

Aufgrund des Dekretes vom 01. Dezember 1988 über die von der Wallonischen Region gewährten Subventionen für bestimmte gemeinnützige Investitionen ;

Aufgrund des Erlasses vom 07. Mai 1998 der wallonischen Regierung in Ausführung des Dekretes vom 01. Dezember 1998 in Zusammenhang mit von der Wallonischen Region gewährten Subventionen für bestimmte gemeinnützige Investitionen ;

Aufgrund des Dekretes vom 15. April 1999 über den Wasserkreislauf und zur Einrichtung einer „Société publique de gestion de l'eau“ (Öffentlichen Gesellschaft für Wasserbewirtschaftung), insbesondere die Artikel 6§2 4° und 18 9° ;

Aufgrund des Beschlusses der wallonischen Regierung vom 03. Februar 2000 in Zusammenhang mit dem Geschäftsführungsvertrag der Öffentlichen Gesellschaft für Wasserbewirtschaftung, insbesondere Punkt 4 ;

Aufgrund des zwischen der Wallonischen Region und der Öffentlichen Gesellschaft für Wasserbewirtschaftung (SPGE) abgeschlossenen Vertrages, insbesondere Punkt 4.3 ;

Aufgrund des am 29. Juni 2000 abgeschlossenen Dienstvertrages zur öffentlichen Abwasserreinigung und Sammlung zwischen dem zugelassenen

Abwasserbehandlungsunternehmen und der Öffentlichen Gesellschaft für Wasserbewirtschaftung, insbesondere Artikel 4 ;

Aufgrund des Erlasses der wallonischen Regierung vom 22. November 2001, der die vorrangige Entwässerung und ihre Finanzierungsmodalitäten festlegt ;

Aufgrund des Beschlusses der wallonischen Regierung vom 19. Dezember 2002 über die Finanzierungsstruktur der vorrangigen Entwässerung ;

Aufgrund der allgemeinen Sanierungsregelung von kommunalem Abwasser, welche die wallonische Regierung am 22.05.2003 gebilligt hat ;

In Erwägung, dass der zwischen der S.P.G.E. und der wallonischen Regierung abgeschlossene Geschäftsführungsvertrag die zum Schutz von Trinkwasserentnahmestellen und zur öffentlichen Abwässerklärung erklärten Ziele mittels eines Aktionsprogramms für Wasserqualität näher definiert ;

In Erwägung, dass ein Abkommen zwischen der Gemeinde und der S.P.G.E. ebenfalls die Aufgaben und die damit verbundenen Kosten zur Abwässerklärung auf dem Gebiete der Gemeinde Burg-Reuland regelt ;

Nach Durchsicht des vorliegenden Vorschlages eines Zusatzabkommens, welches die künftige Abwicklung von Projekten zur Verlegung von Abwässerkanälen in den sogenannten kollektiven Zonen auf dem Gebiete der Gemeinde regelt ;

In Erwägung, dass die Gemeinde Mitglied der Interkommunale A.I.D.E. ist, welche als Abwasserbehandlungsunternehmen für das Gebiet der Gemeinde auftritt ;

In Erwägung, dass vorliegendes Abkommen die künftige Form regelt unter welchen Entwässerungsarbeiten auf dem Gemeindegebiet durchgeführt werden ;

In Erwägung, dass der Abschluss dieses Zusatzvertrages durchaus sinnvoll ist und zudem ein interessantes Finanzierungssystem von Kanalarbeiten zu Lasten der Gemeindekasse vorsieht ;

In Anbetracht, dass in dem Zwischeneinzugsgebiet der Mosel zur verbesserten Koordination von Investitionen für Entwässerungs-, Sammlungs- und Klärarbeiten und zur Sicherung der möglichst umfassenden Sanierung von kommunalen Abwasser der Ortschaften Braunlauf (63087/11) und Thommen (63087/12) sich gänzlich auf dem Gebiet der Gemeinde Burg-Reuland befinden ;

Auf Vorschlag des Bürgermeister –und Schöffenkollegiums ;

Auf Grund von Art.117 des neuen Gemeindegesetzes ;

**BESCHLIESST** der Gemeinderat einstimmig :

- 1) nachstehenden Vertrag zwischen der Wallonischen Region, der AIDE, der SPGE und der Gemeinde zur verbesserten Koordination von Investitionen für Entwässerungs-, Sammlungs –und Klärarbeiten und zur Sicherung der möglichst umfassenden Sanierung von kommunalen Abwässer der Gemeinde zu genehmigen :

## **1. ABSCHNITT**

### **1. DEFINITIONEN**

Im Sinne des vorliegenden Vertrages versteht man unter:

*Gemeinde*: Gebiet, in welchem die Besiedlung und/oder wirtschaftliche Aktivitäten ausreichend konzentriert sind für eine Sammlung von kommunalem Abwasser und einer Weiterleitung zu einer kommunalen Abwasserbehandlungsanlage oder einer Einleitungsstelle;

*Öffentliche Abwasserbehandlung*: gesamte Tätigkeiten zur Sammlung von Abwasser, zur öffentlichen Klärung und Entwässerungsarbeiten, angeführt in Artikel 32, Absatz 2 des

Erlasses vom 7. Oktober 1985 über den Schutz der Oberflächengewässer gegen Verschmutzung;

*Öffentliches Kanalisationsnetz:* öffentliche Abwasserleitungen, bei denen es sich um unterirdische Leitungen, Abflüsse oder Gräben unter freiem Himmel handelt, die für die Abwassersammlung bestimmt sind, laut Definition im Dekret vom 7. Oktober 1985 über den Schutz der Oberflächengewässer gegen Verschmutzung;

*Vorrangige Entwässerung:* vorrangige Entwässerung festgelegt per Artikel 1 des Erlasses vom 22. November 2001, insbesondere die Entwässerung der Gemeinden, die aufgrund von Artikel 3 des Erlasses der wallonischen Regierung vom 15. Oktober 1998 zur Regelung der Sammlung kommunaler Abwasser der Gemeinden bezeichnet worden sind, die ab 2000 Einwohnerwerte zählen. Zu dieser Entwässerung darf die Entwässerung anderer Gemeinden von weniger als 2000 Einwohnerwerten hinzukommen, die gemäß den Umwelt bezogenen Prioritäten, festgesetzt auf der Grundlage von Artikel 32 des Dekretes vom 7. Oktober 1985 über den Schutz der Oberflächengewässer gegen die Verschmutzung der Umwelt, abgeändert per Dekret vom 15. April 1999 über den Wasserkreislauf und zur Einrichtung einer "Société publique de gestion de l'eau" (Öffentliche Gesellschaft für Wasserbewirtschaftung), von der Regierung festgelegt worden sind;

*Abwasserscheider:* Abwasserleitung, die so konzipiert ist, dass sie nur Einleitungen von häuslichem Abwasser, ausgenommen von Regenwasser, aufnimmt;

*Sanierung des Kanalisationsystems:* Arbeiten, die mit Hilfe von innovativen Techniken zur Instandsetzung bestehender Abwasserleitungen durchgeführt werden;

*Zeitstudie:* Studie über den Zustand der Abwassersammelkanäle und der Verbindungen an dieselben;

*RGA:* allgemeine Sanierungsregelung, in der Fassung, die durch den Erlass vom ..... in Zusammenhang mit der allgemeinen Sanierungsregelung gebilligt worden ist;

*PASH:* ein Sanierungsplan je Zwischeneinzugsgebiet laut Definition in Artikel 12 des Erlasses in Zusammenhang mit der allgemeinen Sanierungsregelung;

*Dreijahresplan:* in Artikel 5 des Erlasses der wallonischen Regierung vom 7. Mai 1998 angeführtes Dokument in Ausführung des Dekrets vom 1. Dezember 1988 über die von der Wallonischen Region gewährten Subventionen für bestimmte gemeinnützige Investitionen;

*Zwischeneinzugsgebiet:* natürliche Unterteilung der Wassereinzugsgebiete, laut Definition von Artikel 3 des Erlasses der wallonischen Regierung vom 13. September 2001, der die Wassereinzugsgebiete und Zwischeneinzugsgebiete in der Wallonischen Region abgrenzt;

*Exklusive Entwässerungsarbeiten:* Entwässerungsarbeiten, welche das Anbringen vorrangiger Entwässerungsleitungen umfassen, einschließlich der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes von Straßen, die über der Kanalisation verlaufen;

*Gemeinsame Entwässerungs- und Straßenarbeiten:* Arbeiten zur Durchführung der vorrangigen Entwässerung, deren Kosten die S.P.G.E. übernimmt und Durchführung von Straßenarbeiten zu Lasten des Budgets bezuschusster Arbeiten.

## **ABSCHNITT II**

### **2. VERPFLICHTUNGEN IN ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG DER PASH**

#### a. DATENAUSTAUSCH

In Zusammenhang mit der Durchführung des Sanierungsplans je Zwischeneinzugsgebiet arbeitet die Gemeinde an der Erfassung aller Angaben und Informationen, über die sie in Bezug auf ihr Territorium verfügt, um es dem zugelassenen Abwasserbehandlungsunternehmen zu ermöglichen, seine Aufgabe in Ausführung der Artikel 13 und 14 der allgemeinen Sanierungsregelung durchzuführen.

#### b. GEMEINDEN MIT KOLLEKTIVER ABWASSERBEHANDLUNG

Die Gemeinde und das zugelassene Abwasserbehandlungsunternehmen:

- grenzen die Gemeinden ab, in denen die kollektive Abwasserbehandlung angewandt wird;
- vereinbaren die Bestimmungen zur Durchführung von Zeitstudien, wenn diese sich als notwendig erweisen;
- legen die Investitionen für Entwässerung, die zur öffentlichen Abwasserbehandlung gehören, gemeinsam fest;
- legen die Liste der Investitionen in Zusammenhang mit der Klärung und Entwässerung fest, die notwendig sind, um die vollständige Abwasserbehandlung des Gebietes zu gewährleisten;
- legen eine Rangordnung zur Durchführung von Studien und Arbeiten in Zusammenhang mit der Entwässerung, der Sammlung und der Klärung des Gebietes fest, um eine angemessene Planung und technische Kohärenz zu gewährleisten;
- legen einen Investitionsplan fest.

### **3. VERPFLICHTUNGEN BEI DER DURCHFÜHRUNG UND WEITERENTWICKLUNG DER PASH**

#### a. SYSTEM DER KOLLEKTIVEN ABWASSERBEHANDLUNG

Das zugelassene Abwasserbehandlungsunternehmen informiert die Gemeinde regelmäßig über:

- Den Fortschritt des Klär- und Sammlungsvertrags, den es durchführt;
- Die Durchführung des Programms der Investitionen in Zusammenhang mit der Abwasserbehandlung;
- Auswirkungen dieser Investitionen auf die Pflichten in Bezug auf die Durchführung des Entwässerungsnetzes und der Anschlüsse an das Kanalisationsnetz.

Die Gemeinde liefert dem zugelassenen Abwasserbehandlungsunternehmen im Hinblick auf die Erstellung eines Berichts über die Karte des Sanierungsplans je Zwischeneinzugsgebiet sowie auf seine in den Artikeln 12 bis 17 der allgemeinen Sanierungsregelung angeführten Aktualisierungen:

- Die Informationen über die Weiterentwicklung der Anschlüsse an das Kanalisationsnetz;
- Die Kopie von Umweltgenehmigungen der Klasse I und II oder ggf. gemischte Genehmigungen;
- Die Kopie des Verzeichnisses der ausgehändigten Genehmigungen oder Erklärungen. Ist eine Erklärung spezifisch, kann das zugelassene Abwasserbehandlungsunternehmen bei der Gemeinde eine Kopie der vollständigen Erklärung anfordern.

Die Gemeinde informiert das zugelassene Abwasserbehandlungsunternehmen innerhalb eines angemessenen Zeitraums über jegliches Ereignis, das sich auf das Entwässerungsnetz und die Sammelkanäle auswirken könnte.

Die Gemeinde und das zugelassene Abwasserbehandlungsunternehmen legen die Modalitäten der Übermittlung dieser Informationen fest.

#### b. SYSTEM DER AUTONOMEN ABWASSERBEHANDLUNG

Um ein in Artikel 7, §4 der allgemeinen Sanierungsregelung angeführtes Projekt zum System der kommunalen autonomen Abwasserbehandlung festzulegen, geht die Gemeinde wie nachstehend beschrieben vor:

- Erfragt die Meinung des zugelassenen Abwasserbehandlungsunternehmens;
- Ersucht ggf. die Mitwirkung des zugelassenen Abwasserbehandlungsunternehmens;
- Sendet dem zugelassenen Abwasserbehandlungsunternehmen die Kopie der Umweltgenehmigung.

#### c. WEITERENTWICKLUNG DES SYSTEMS ZUR VORLÄUFIGEN ABWASSERBEHANDLUNG

Wenn die Gemeinde das kollektive System der Abwasserbehandlung an die Stelle des Übergangssystems setzen möchte, um den in Artikel 11 des allgemeinen Sanierungssystems angeführten gemeinsamen Vorschlag zu äußern, und wenn sie sie nicht selbst durchführen möchte, ersucht sie das zugelassene Abwasserbehandlungsunternehmen, um - falls erforderlich - Zeitstudien durchführen zu lassen.

### ABSCHNITT III

#### 4. PLANUNG DER ENTWÄSSERUNGSARBEITEN

Die Parteien beraten, um die Liste der Entwässerungsarbeiten, gemäß den in Artikel 2.b. festgelegten Prioritäten zu vereinbaren.

Die Gemeinde bringt ihre Vorschläge zu Entwässerungsarbeiten in den Dreijahresplan ein, den sie der Wallonischen Region unterbreitet.

Darin unterscheidet sie die exklusiven Entwässerungsarbeiten von den gemeinsamen Entwässerungsarbeiten.

Macht die Gemeinde in ihrem Dreijahresplan keine näheren Angaben, so werden die im Dreijahresplan abgelehnten Dossiers der gemeinsamen Entwässerungsarbeiten aus Gründen, die mit Straßenbauarbeiten zusammenhängen, kraft Gesetzes zu exklusiven Entwässerungsarbeiten.

#### 5. NACHTRAG ZUM GEMEINDEVERTRAG

##### a. ZWECK

Die Parteien schließen zu vorliegendem Vertrag einen Nachtrag ab, und zwar auf der Grundlage der Arbeiten, die im von der Überwachungsbehörde genehmigten Dreijahresplan stehen.

## b. INHALT

Der Nachtrag umfasst:

- eine kurze Beschreibung der exklusiven und gemeinsamen Entwässerungsarbeiten, einschließlich der Arbeiten, angeführt in Absatz 4, Artikel 4;
- den Namen der betreffenden Straßen, der Abwasserbehandlungsanlage, die dazu bestimmt worden ist, die Abwasser dieser Abwasserleitungen zu behandeln sowie die Lokalisierung der Arbeiten;
- den öffentlichen Auftraggeber im Falle eines gemeinsamen Auftrags;
- die vorhersehbaren Fristen für die Durchführung von Studien und Arbeiten;
- die geschätzten Kosten der Arbeiten.

## c. AUSWIRKUNGEN

Die Genehmigung des Nachtrags wirkt sich wie folgt aus:

- Die S.P.G.E. verpflichtet sich dazu, die im Nachtrag angeführten Entwässerungsarbeiten, einschließlich der Arbeiten zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Straßen, die über der Kanalisation liegen, auszuführen. Die S.P.G.E. verpflichtet sich zudem dazu, beim Anbringen neuer Abwasserleitungen auf öffentlichem Gebiet besondere Anschlussleitungen, einschließlich einer Einstiegöffnung durchzuführen;

Wenn die Arbeiten Teil von gemeinsamen Entwässerungsarbeiten sind, wird die finanzielle Beteiligung der S.P.G.E. an den Straßenarbeiten laut einer Pauschalsumme von 30 € (MwSt. inbegriffen.) je m<sup>2</sup> für den Wiederaufbau der Straße, die über dem Graben verläuft, berechnet. Die Anzahl m<sup>2</sup> erhält man, indem man die Länge der vorrangigen, unterirdisch angebrachten Abwasserleitungen mit der Breite multipliziert, die laut EN 1610 Norm „Ausführung und Prüfung der Abzweig- und Sammelleitungen bei Sanierung“ festgesetzt worden ist. Dies entspricht:

*O.D. + 0,70 M. für die O.D. < 0,60 m*

*O.D. + 1 M. für die O.D. ≥ 0,60 m*

O.D. = äußerer Durchmesser des Rohres in Meter.

Die Pauschalsumme von 30 € kann durch Anwendung von Artikel 11 des vorliegenden Vertrags sowohl von der SPGE als auch von der Wallonischen Region angehoben werden. In diesem Fall werden die anderen Parteien über die Änderung informiert.

- Das zugelassene Abwasserbehandlungsunternehmen verpflichtet sich dazu, für die in dem Nachtrag angeführten Entwässerungsarbeiten:
  1. die in Artikel 6 angegebenen Aufgaben durchzuführen;

2. Anteile an der S.P.G.E. zu sichern und zwar für einen Gesamtbetrag, der den geschätzten Kosten der Arbeiten entspricht, die gemäß den in Artikel 7 des Vertrages festgelegten Finanzierungsprinzipien im Nachtrag angegeben sind.

- Die Gemeinde verpflichtet sich dazu:

1. Anteile am Kapital des zugelassenen Abwasserbehandlungsunternehmens zu nehmen, und zwar für einen Gesamtbetrag, der den geschätzten Kosten der Arbeiten entspricht, die gemäß den in Artikel 7 des Vertrages festgelegten Prinzipien im Nachtrag angegeben sind.

2. ggf. dingliche Ansprüche und/oder Verzichtleistungen zum Zugang auf sein Territorium oder auf das bestehende Netz zu bewilligen, und der S.P.G.E. somit das Eigentum der Abwasserleitungen während der Zeit zu sichern, die für die Ausführung des Leasingvertrags notwendig ist, der mit dem zugelassenen Abwasserbehandlungsunternehmen in Zusammenhang mit den zu erbauenden Abwasserleitungen abzuschließen ist.

## **6. ENTWURF UND AUSFÜHRUNG DER ABWASSERLEITUNGEN**

Aufgrund von Artikel 2.1. des Klär- und Sammlungsvertrags, der zwischen dem zugelassenen Abwasserbehandlungsunternehmen und der S.P.G.E. abgeschlossen worden ist, verfügt das zugelassene Abwasserbehandlungsunternehmen für den Entwurf und die Ausführung der Entwässerungsarbeiten über die stellvertretende Bauleitung.

In dieser Eigenschaft und gemäß den Artikeln 7 bis 10 des Klär- und Sammlungsvertrags sichert das Abwasserbehandlungsunternehmen:

- Den Entwurf der Arbeiten;
- Die Studien;
- Das besondere Lastenheft, das die Klauseln des RW 99 bzw. seine neueste Anpassung enthält. Eventuelle Abweichungen werden in einem getrennten Kapitel behandelt.
- Die Organisation, die Zuweisung und Bekanntgabe des Auftrags. In dieser Eigenschaft und unbeschadet der Anwendung von Artikel 8.2. des Klär- und Sammlungsvertrags, handelt es sich beim zugelassenen Abwasserbehandlungsunternehmen um den öffentlichen Auftraggeber;
- Die Leitung und Überwachung der Baustelle;
- Die Überprüfung der Einhaltung des Gesetzes über öffentliche Aufträge.

In Bezug auf die Studien legt das zugelassene Abwasserbehandlungsunternehmen nach Beratung mit der Gemeinde, die Prinzipien fest, welche ihre Ausführung und insbesondere bei gemeinsamen Arbeiten den Zweck der Studien, die Verfasser der Studien und die Durchführungsfristen derselben festlegen.

Das zugelassene Abwasserbehandlungsunternehmen billigt die Studie, wenn diese nicht von ihren Dienststellen erstellt worden ist.

Im Fall von gemeinsamen Entwässerungsarbeiten unterscheidet das Lastenheft jede Kategorie der Arbeiten sowie die Person, der die Rechnung zugestellt werden muss, wobei als vereinbart gilt, dass die Arbeiten am Kanalisationsnetz, einschließlich der Wiederherstellung im ursprünglichen Zustand (Artikel 5 c. i.) der S.P.G.E. in Rechnung gestellt werden, während Straßenbauarbeiten der Gemeinde oder dem zugelassenen Abwasserbehandlungsunternehmen in Rechnung gestellt werden.

## **7. FINANZIERUNG DER ARBEITEN**

a. PRINZIP

Gemäß Beschluss der wallonischen Regierung vom 19. Dezember 2002 über die Finanzierungsstruktur der vorrangigen Klärung, erfolgt die Finanzierung von Klärarbeiten mit Hilfe eines Immobilien-Leasingvertrags, nach dessen Wortlaut das zugelassene Abwasserbehandlungsunternehmen Leasingnehmer und die SPGE Leasinggeber ist, während die Gemeinde, gemäß den auf ihrem Territorium errichteten Abwasserleitungen, Anteile am Kapital des zugelassenen Abwasserbehandlungsunternehmens nimmt.

b. BETEILIGUNG DER SPGE

In ihrer Eigenschaft als Leasinggeber sichert die SPGE, zugunsten des zugelassenen Abwasserbehandlungsunternehmens, das Leasingnehmer ist, die Finanzierung der Klärarbeiten, wie in Artikel 5 b. des Vertrages näher angegeben.

c. BETEILIGUNG DER GEMEINDE

Zum Zeitpunkt des Abschlusses des in Artikel 5 angeführten Nachtrags zum Gemeindevertrag verpflichtet sich die Gemeinde dazu, sich an der Investition zu beteiligen, indem sie Anteilsscheine ohne Stimmberechtigung (E) am Kapital des zugelassenen Abwasserbehandlungsunternehmens zeichnet, und zwar für einen Wert von:

- 40 % + 2 % des Betrags ohne MWSt. der Klärarbeiten, wenn die Investition sich auf die Arbeiten für den Bau neuer Abwasserleitungen bezieht;
- 20 % + 1 % des Betrags ohne MWSt. der Klärarbeiten, wenn die Investition sich auf die Arbeiten zur Sanierung bestehender Abwasserleitungen bezieht;
- 20 % des Betrags der Zeitstudien, wenn diese durchgeführt werden müssen.

Für diese Zeichnung von Anteilscheinen werden ab der provisorischen Abnahme der Arbeiten jährlich mindestens 5 % voll eingezahlt.

d. BETEILIGUNG DER ZUGELASSENEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGE AM KAPITAL DER S.P.G.E.

Das zugelassene Abwasserbehandlungsunternehmen zeichnet für die gleiche Höhe wie für die unter Punkt b. angegebene Zeichnung, Anteilsscheine ohne Stimmberechtigung (C) am Kapital der S.P.G.E., die sie in demselben Rhythmus wie die Gemeinde voll einzahlt.

**8. DIE VERGÜTUNG VON STUDIEN, BAULEITUNGSARBEITEN UND ARBEITEN ZUR LEITUNG UND ÜBERWACHUNG DER BAUSTELLE**

Die SPGE vergütet das zugelassene Abwasserbehandlungsunternehmen zur Deckung der Kosten, die durch die Projektplanung entstanden sind, für die Bauleitung sowie für die Ausführung der Leitung und Überwachung der Baustelle in Höhe von:

- 14 % für die Tranche, die zwischen 0 und 380 000,00 € liegt;
- 12 % für die Tranche, die zwischen 380 000,00 € und 1 250 000,00 € liegt;
- 10 % für die Tranche über 1 250 000,00 €.

Alle Arbeiten, die in vorliegendem Vertrag nicht erwähnt worden sind und welche die SPGE dem zugelassenen Abwasserbehandlungsunternehmen übertragen könnte, werden gemäß den Bestimmungen des Dienstvertrags zur öffentlichen Abwasserreinigung und Sammlung vergütet.

## **9. DAUER**

Vorliegender Vertrag ist unbefristet. Er kann mittels einer 12-monatigen Vorankündigung von einer der Parteien aufgelöst werden.

## **10. REVISION**

Wenn ein neuer Dreijahresplan oder eine Änderung des laufenden Dreijahresplans vom Minister gebilligt wird, wird der in Artikel 5 angeführte Nachtrag revidiert.

Wenn ein Dossier zur gemeinsamen in Absatz 4, Artikel 4 angeführten Entwässerung aus irgendeinem Grund, der unabhängig vom Willen der Gemeinde ist, zu einem Zeitpunkt, der auf den gebilligten Dreijahresplan folgt, nicht bewilligt werden kann, wird das entsprechende im Nachtrag angegebene Entwässerungsdossier, dort automatisch entzogen, es sei denn, die Gemeinde erklärt sich mit der Weiterführung desselben einverstanden.

## **11. UNVORHERSEHBARKEIT**

Jegliche Unvorhersehbarkeit, die sich auf den gesamten oder teilweisen Wortlaut des Vertrags, seiner Nachträge und Pflichten der Parteien auswirken könnte, muss innerhalb von 30 Tagen ihres Eintritts von der Partei bekannt gegeben werden, die sich diese Unvorhersehbarkeit gegenüber den anderen Parteien zunutze machen möchte. In Ermangelung dessen kann der Vorfall nicht berücksichtigt werden. Die Partei bzw. die Parteien, denen der Vorfall mitgeteilt worden ist, verfügt(en) über einen Monat, um ihn anzufechten. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Mitteilung, wird von der Unvorhersehbarkeit des Ereignisses ausgegangen.

Wenn die Parteien in Bezug auf das Ereignis oder seine Folgen unterschiedlicher Auffassung sind, überlassen sie einem in gegenseitigem Einverständnis oder ggf. vom Richter bestellten Sachverständigen den Schiedsspruch.

Wenn die Unvorhersehbarkeit sich auf eine oder mehrere Verpflichtungen der Parteien auswirkt, wird der Wortlaut des Vertrags in Zusammenhang mit diesen Pflichten automatisch überprüft und schließt jede Strafmassnahme aus, die aufgrund der Nichteinhaltung dieser ursprünglichen Pflichten Anwendung finden würde.

## **12. NICHT-EINHALTUNG DES VERTRAGS**

Hält einer der Parteien ihre Pflichten, siehe Artikel 5, 6, 7 und 8 des Vertrags, nicht ein, so hat dies zur Folge, dass die anderen Parteien ihre jeweiligen, gegenseitigen Pflichten einstellen.

Wenn eine der Parteien der Auffassung ist, dass eine andere Partei ihren Pflichten, die sich aus vorliegendem Vertrag ergeben, nicht nachkommt, übersendet sie ihr ein per Einschreiben aufgegebenes Schreiben, das diese Mängel festlegt, wobei eine Kopie für die dritte Partei aufzubewahren ist. Der Partei, der ein Vorwurf gemacht wird, antwortet den übrigen Parteien innerhalb von 30 Tagen ab Eingang des besagten Einschreibens, indem sie die Gründe für ihr

Versäumnis nennt und die Maßnahmen, die sie zu treffen beabsichtigt, um ihre Situation zu regeln sowie die Frist angibt, innerhalb der die Maßnahmen getroffen werden. Sind die Parteien sich in Bezug auf die Mängel oder die Maßnahmen zu deren Behebung nicht einig, legt die betreibende Partei dem in gegenseitigem Einverständnis oder ggf. vom Richter bestellten Sachverständigen die Angelegenheit zwecks Schiedsspruchs vor.

### **13. AUFLÖSUNG**

#### **a. Auflösung kraft Gesetzes**

Der Vertrag endet kraft Gesetzes, wenn es den Parteien gemeinsam oder einzeln unmöglich ist, aus Gründen, die unabhängig von ihrem Willen sind, ihre Leistungen fortzusetzen oder ihre Fähigkeiten auszuüben. In diesem Fall ist das Vertragsende auf den letzten Tag des Monats festgelegt, welcher der provisorischen Abnahme des Baus (der Bauten) folgt, dessen (deren) Arbeiten derzeit noch andauern.

Die laufenden Arbeitsleistungen werden bestmöglich zu Ende geführt und vorschriftsmäßig vergütet.

Die durch vorliegenden Vertrag bzw. auf der Grundlage des vorliegenden Vertrages eingegangenen Verpflichtungen werden von jeder Partei oder ihren Anspruchsberechtigten fortgeführt.

Sind die Parteien in Bezug auf den Grund des Unvermögens zur Leistung unterschiedlicher Auffassung, überlassen sie einem in gegenseitigem Einverständnis oder ggf. vom Richter bestellten Sachverständigen den Schiedsspruch.

#### **b. Vertragsauflösung aus wichtigem Grund**

Der schwerwiegende Fehler einer der Parteien, der per Gerichtsweg festgestellt worden ist, hat für sie die Auflösung des Vertrags zur Folge und verpflichtet sie dazu, den verursachten Schaden gemäß den in Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches angeführten Bestimmungen wieder gut zu machen.

### **14. HAFTUNG**

Wenn kein besonderer Vertrag abgeschlossen wurde, haftet die Gemeinde trotz des Eigentumstitels für das vollständige oder teilweise Territorium, für die Wartung des Kanalisationsnetzes auf ihrem Territorium.

### **15. VORLÄUFIGE BESTIMMUNGEN**

Für die Anwendung der Artikel 2.b., 5 und 6, handelt es sich – solange der Sanierungsplan für Zwischeneinzugsgebiete (PASH) nicht gebilligt ist – bei den Prioritäten im Bereich der Entwässerung um Entwässerungsarbeiten, die im Dreijahresplan stehen, der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wirksam ist.

2) diesen Beschluss dem Herrn Provinzgouverneur zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht zu übermitteln.



Artikel 2. : Anpflanzungen, Aufforstungen und Anlagen von Weihnachtsbaumkulturen außerhalb der Forstgebiete bedürfen einer vorherigen, schriftlichen und ausdrücklichen Genehmigung des Bürgermeister –und Schöffenkollegiums. Das Bürgermeister –und Schöffenkollegium trifft seine Entscheidung innerhalb sechzig Tagen ab dem Tag der Einreichung des Antrages. Wenn es sich innerhalb dieser Frist nicht geäußert hat, gilt die Genehmigung als günstig. Der Antrag ist in dreifacher Ausfertigung an die Gemeindeverwaltung, Abteilung Bauamt zu richten.

Artikel 3. : Bei Erreichen der Weihnachtsbäume von einer maximalen Lebensdauer von 8 Jahren müssen diese abgeholzt werden, es sei denn, dass für diese Anpflanzung ein Städtebauantrag auf Genehmigung für hochstämmige Bäume eingereicht und genehmigt wird.

Artikel 4. : Die Weihnachtsbaumkulturen müssen einen Mindestabstand von 2 Metern zur Parzellengrenze des Nachbargrundstückes einhalten. Sie dürfen auf keinen Fall länger als 8 Jahre stehen bleiben und müssen bei einer vorherigen Überschreitung der Höhe von 3 Metern ebenfalls entfernt werden. Bei jeder Neuanpflanzung der betroffenen Parzelle muss ein neuer Antrag an das Bürgermeister –und Schöffenkollegium gestellt werden. Ein Mindestabstand von 6 Metern zwischen einer Weihnachtsbaumanpflanzung und einem Wasserlauf muss eingehalten werden. Für alle Anpflanzungen von Weihnachtsbäumen kann das Gutachten des Landwirtschaftsministeriums, der Forstverwaltung oder jeder anderen in Frage kommender Institution angefragt werden.

Artikel 5. : Übertretungen vorliegender Verordnung werden von der Polizei festgestellt und protokolliert.

Artikel 6. : Im Falle einer Übertretung beantragt das Bürgermeister –und Schöffenkollegium die Wiederherstellung des früheren Zustandes, und wenn diesem Antrag nicht Folge geleistet wird, sorgt die Gemeinde von Amts wegen und auf Kosten des Zuwiderhandelnden für die Wiederherstellung des früheren Zustandes.

Artikel 7. : Diese Übertretungen werden mit einfachen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 8. : Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 112 des Gemeindegesetzes veröffentlicht und tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Punkt 10.- Instandsetzung der Brücke über die Our in Stupbach – Genehmigung der  
----- Zusatzarbeiten Nr.1 und 2.  
-----

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 12. Juli 2002, mit welchem der Gemeinderat beschlossen hat eine Vereinbarung mit der Gemeinde Lützkampen über die Instandsetzung der Grenzbrücke über die Our zwischen den Orten Stoubach und Stupbach abzuschließen ;

In Anbetracht, dass laut dieser Vereinbarung die Ortsgemeinde Lützkampen mit der Planung, der Vergabe und Baudurchführung beauftragt wurde ;

In Anbetracht, dass der Kostenanteil der Gemeinde Burg-Reuland sich auf 37,07 % beläuft und zwar nach Abzug der Subsidien ;

In Anbetracht, dass die Fa HÜTTENTAL GmbH aus D.-57250 Nephen durch die Ortsgemeinde Lützkampen mit der Ausführung obengenannter Arbeiten zum Preis von 166.212,15 Euro, MWSteuer einbegriffen, beauftragt wurde ;

In Anbetracht, dass die Zusatzarbeiten Nr.1 (Stahlgebäude abbauen, Schutzanlage aus Glasvlies, zusätzliche Gerüststellung, Mauerwerk aus Natursteinen, Facharbeiterstunden, Sauberkeitsschicht aus Beton B15 und vorhandene Bewehrung schneiden) sich auf 13.075,31 Euro, MWSteuer einbegriffen, belaufen ;

In Anbetracht, dass die Zusatzarbeiten Nr.2 (Teerhaltige Straßenbefestigung vor und hinter dem Brückenbauwerk aufnehmen und entsorgen, in der Baugrube vorhandene Betonrohrleitung abbrechen, Pflaster mit Unterlage im Einfahrtsbereich, Bettung für Verbundsteinpflaster, vorhandenes Verbundpflaster zur Verwendungsstelle transportieren und

verlegen, Gehrungsschritte an Rand –und Rinnsteinen, Rinnen aus Betonsteinen) sich auf 14.204,37 Euro, MWSteuer einbegriffen, belaufen ;

In Anbetracht, dass diese Zusatzarbeiten gerechtfertigt sind ;

Auf Grund von Art.234, 235 und 236 des neuen Gemeindegesetzes ;

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

- 1) die Zusatzarbeiten Nr.1 in Höhe von 13.075,31 Euro, MWSteuer einbegriffen sowie die Zusatzarbeiten Nr.2 in Höhe von 14.204,37 Euro, MWSteuer einbegriffen, zu genehmigen ;
- 2) diesen Beschluss dem Herrn Einnehmer zwecks Auszahlung des Gemeindeanteils zu übermitteln.

Punkt 11.- Beschluss des ÖSHZ vom 16. Februar 2004 – Antrag auf Benutzung der  
----- beiden Wohnungen Nr.112D und 112C der 2ten Etage des Hauses Nr.112 in Burg-Reuland.

-----  
Nach Kenntnisnahme obengenannten Beschlusses des ÖSHZ vom 16. Februar 2004 ;

In Anbetracht, dass das ÖSHZ über keine Wohnungen verfügt, die Asylbewerbern zur Verfügung gestellt werden können ;

In Anbetracht, dass das ÖSHZ jedoch gesetzlich verpflichtet ist eine gewisse Anzahl von Asylanten aufzunehmen ;

In Anbetracht, dass dem ÖSHZ jedoch die Unkosten zu 100 % zurückerstattet werden, wenn auf dem Gebiet der Gemeinde wenigstens 5 % der zugeteilten Asylbewerber ansässig sind oder eine lokale Empfangsinitiative für Asylbewerber organisiert wird ;

In Anbetracht, dass die Gemeinde über ein Gebäude in Burg-Reuland-Ort 112 verfügt, welches dem ÖSHZ teilweise zur Verfügung gestellt werden könnte ;

In Anbetracht, dass die Renovierung dieses Gebäudes durch die Deutschsprachige Gemeinschaft und die Ländliche Erneuerung bezuschusst wurde ;

In Anbetracht, dass dieses Gebäude als Sitz des ÖSHZ dient sowie mit Sozialwohnungen bzw. Übergangswohnungen ausgestattet wurde ;

In Anbetracht, dass laut Schreiben vom 18. Juli 2003, Ref.JS/MF/ÖSHZ des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen Antrag auf Zweckentfremdung zu stellen ist und bei Genehmigung desselben von Rückzahlungsforderungen abgesehen werden kann ;

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

- 1) dem ÖSHZ die beiden Wohnungen Nr.112D und 112C der 2ten Etage des Hauses Nr.112 in Burg-Reuland zwecks Gründung einer lokalen Empfangsinitiative für Asylbewerber kostenlos zur Verfügung zu stellen unter der Bedingung, dass das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft den Antrag auf Zweckentfremdung bzw. neuer Zweckbestimmung genehmigt ;
- 2) das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu bitten die beiden Wohnungen Nr.112D und 112C des Hauses Nr.112 in Burg-Reuland als lokale Empfangsinitiative für Asylbewerber nutzen zu dürfen ;
- 3) bei Genehmigung vorgenannten Antrages einen Mietvertrag mit dem ÖSHZ abzuschließen.

Punkt 12.- V.o.G. Wohnraum für alle – Anerkennung als soziale Immobilienagentur.  
-----

-----  
Aufgrund der Tatsache, dass die V.o.E. Wohnraum für alle seit dem Jahr 1995 besteht und ihren Verwaltungssitz in ST.VITH hat ;

In Anbetracht dessen, dass das Ziel der Vereinigung darin besteht, angemessenen, bezahlbaren Wohnraum für sozial schwächere Menschen zu erschließen ;

In Erwägung dessen, das sich die Tätigkeit der Vereinigung auf die fünf südlichen Gemeinden des Gebietes deutscher Sprache, d.h. Amel, Büllingen, Bütgenbach, Burg-Reuland und St.Vith erstreckt ;

In Anbetracht dessen, das Wohnraum für alle neben der Wohnungsvermittlung auch eine soziale Begleitung der Mieter, eine Beratung und Mediation bei Konflikten, Behördengängen usw. gewährt ;

In Anbetracht dessen, dass die Nachfragen nach geeignetem Wohnraum in den vergangenen Jahren ständig zugenommen haben, was auch aus dem Tätigkeitsbericht von Wohnraum für alle eindeutig hervorgeht ;

In Erwägung dessen, dass wegen akutem Personalmangel derzeit nicht mehr alle Anfragen bearbeitet werden können ;

In Anbetracht dessen, dass es zum jetzigen Zeitpunkt angemessen erscheint, eine soziale Immobilienagentur anzustreben ;

In Erwägung dessen, dass Wohnraum für alle die Anerkennungskriterien erfüllen würde ;

Auf Vorschlag des Bürgermeister –und Schöffenkollegiums ;

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

Den Antrag der VoE Wohnraum für alle zur Anerkennung als soziale Immobilienagentur beim zuständigen Minister, Herrn M.DAERDEN, im Hinblick auf eine noch bessere Betreuung der Bevölkerung in unserer Gemeinde günstig zu begutachten und zu unterstützen.

Punkt 13.- Beitritt zur Gesellschaft „Sozialer Wohnungsbau St.Vith“ : Annahme der  
----- Satzungen, Zeichnung von Gesellschaftskapital und Bezeichnung der  
Mitglieder für die Generalversammlung und den Verwaltungsrat.  
-----

In Anbetracht, dass die Gemeinde über eine Sozialparzellierung mit einer Fläche von +/- 5 Ha verfügt ;

In Anbetracht, dass die Gemeinde zwecks Bezuschussung von Arbeiten in einer Sozialparzellierung ein kommunales Aktionsprogramm aufstellen und einer sozialen Wohnungsbaugesellschaft beitreten muss ;

Nach Durchsicht der Satzungen der Gesellschaft Sozialer Wohnungsbau ST.VITH, Bürgerliche Gesellschaft in der Form einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung, veröffentlicht auf die Seiten 162ff der Anlagen des belgischen Staatsblattes vom 02.08.2001 ;

Auf Grund des Wallonischen Wohnungsgesetzbuches ;

Auf Vorschlag des Bürgermeister –und Schöffenkollegiums ;

Auf Grund des Artikels 117 des Neuen Gemeindegesetzes ;

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

Artikel 1. : Den Anschluss der Gemeinde Burg-Reuland an die Bürgerliche Gesellschaft in der Form einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung „Sozialer Wohnungsbau ST.VITH“, ab dem 01.01.2004.

Artikel 2. : Die Satzung dieser Genossenschaft anzunehmen, welche auf die Seiten 162ff. der Anlagen des Belgischen Staatsblattes vom 02.08.2001, veröffentlicht wurden.

Artikel 3. : Die Zeichnung von 100 Gesellschaftsanteilen an 25 € wovon 33 %, sofort und der restliche Betrag gemäß Bedarf der Genossenschaft einzuzahlen sind.

Artikel 4. : Nachstehende Vertreter der Gemeinde für die Generalversammlung dieser Gesellschaft zu bezeichnen : die Herren Udo REINERTZ (elf Stimmen), Günter MARTINY (elf Stimmen) und Frau Irene KALBUSCH (zwölf Stimmen) ;

Artikel 5. : Nachstehenden Vertretern der Gemeinde für den Verwaltungsrat dieser Gesellschaft vorzuschlagen : Herr Joseph MARAITE erhielt elf Stimmen (Herr HENNEN), Kandidat der ZOK erhielt drei Stimmen ;

Artikel 6. : Vorstehende Beschlussfassung wird dem für Wohnungswesen zuständigen Ministerium der Wallonischen Region zwecks Billigung zugestellt.

Artikel 7. : Gegenwärtige Beschlussfassung wird wie folgt zugestellt :

- a) der Gesellschaft „Sozialer Wohnungsbau ST.VITH“ ;
- b) den Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BÜTGENBACH und ST.VITH zur Information.

Punkt 14.- Ankauf und Anbringung von Beleuchtungskörpern am Pavillon der  
----- Handwerkszone „Schirm“ – Genehmigung und Beantragung der diesbezüglichen Subsidien.

-----  
In Anbetracht, dass der Pavillon in der Handwerkszone „Schirm“ durch die Anbringung von Leuchtkörpern mehr zur Geltung kommen soll ;

In Anbetracht, dass zu diesem Zweck nachstehendes Material anzuschaffen und anzubringen ist :

- 2 Scheinwerfer für Deckenbeleuchtung mit Sparbirnen
- 8 Halogensensoren
- 2 Infrarotsensoren 180 °
- 1 Dämmerungsschalter
- 1 plastifizierter Winkelblech und Halter
- Stromkabel und Kanäle

Nach Kenntnisnahme eines Preisangebotes der Fa JATES A. aus Grüfflingen 49 vom 07.12.2003 in Höhe von 3.377,11 Euro, MWSt. einbegriffen ;

Auf Grund des Dekretes vom 18. März 2002 zur Infrastruktur, abgeändert durch das Dekret vom 03.02.2003 ;

Auf Grund von Art.234 und 235 des neuen Gemeindegesetzes ;

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

- 1) obengenannte Beleuchtungskörper sowie das diesbezügliche Material zum Preis von 3.377,11 Euro, MWSt. einbegriffen, zu kaufen und anbringen zu lassen ;
- 2) die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Zusage des betreffenden Zuschusses zu bitten ;
- 3) die Ausgaben werden durch A.A.53001/725-60, Haushalt 2004 gedeckt.
- 4) diesen Beschluss der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

Punkt 15.- Lastenheft zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrages für die Erstellung eines  
----- Projektes zur Renovierung des Sitzungssaales, der Eingangshalle sowie des Pensionsbüros : Genehmigung.

-----  
In Anbetracht, dass der Sitzungssaal, die Eingangshalle sowie das Personalbüro unbedingt aufgrund ihres Zustandes einer Renovierung bedürfen ;

In Anbetracht, dass nachstehende Arbeiten ausgeführt werden sollen :

Eingang : neue Außenbeleuchtung

Sitzungssaal und Eingangshalle : Anstrich und Beleuchtung

Sitzungssaal, Eingangshalle und Pensionsbüro : neue Fenster

Sitzungssaal : neues Mobiliar sowie Besucherstühle

Sitzungssaal : Sonnenblenden

In Anbetracht, dass demzufolge ein Projektautor zwecks Erstellung des Projektes zu bezeichnen ist ;

In Anbetracht, dass demzufolge ein Honorarvertrag sowie ein Lastenheft zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrages für die Erstellung dieses Projektes zu verabschieden ist ;

Nach Durchsicht des vom Kollegium aufgestellten Honorarvertrages und Lastenheftes ;

Auf Grund von Ar.117 und 234 des neuen Gemeindegesetzes ;

Auf Grund von Art.17§2 des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer –und Dienstleistungsverträge ;

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

- 1) für nachstehend angeführten Dienst einen Auftrag zu vergeben : Erstellung eines Projektes zur Renovierung des Sitzungssaales, der Eingangshalle und des Pensionsbüros
- 2) das vom Kollegium aufgestellte Lastenheft und den vom Kollegium aufgestellten Honorarvertrag zu genehmigen ;
- 3) diesen Auftrag im Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung zu vergeben ;
- 4) mindestens drei mögliche Projektautoren zu kontaktieren.

#### In öffentlicher Sitzung.

Punkt 17bis.- Jugendheim Grüfflingen – Hoferneuerung – Honorarvertrag.

-----

Auf Grund von Art.97 des neuen Gemeindegesetzes ;

Auf einstimmigen Beschluss aller anwesenden Mitglieder gelangt dringlichkeitshalber zur Tagesordnung obengenannter Punkt ;

In Anbetracht, dass der Umbau der alten Schule in Grüfflingen in ein Jugendheim fertiggestellt ist ;

In Anbetracht, das durch vorgenannte Löcher und tiefe Dellen im Hof des Jugendhauses hervorgerufen wurden ;

In Anbetracht, dass demzufolge der Hof des Jugendheimes so schnell wie möglich erneuert werden muss, damit die Jugendlichen einen sauberen Zugang zum Jugendheim vorfinden ;

In Erwägung, dass es erforderlich ist einen Projektautor mit der Ausarbeitung obengenannten Projektes zu beauftragen ;

In Anbetracht, dass demzufolge ein Dienstleistungsvertrag abzuschließen ist ;

Nach Durchsicht des vom Kollegium aufgestellten Honorarvertrages ;

Auf Grund von Art.17§2 Nr.1 Buchst.A des Ges. vom 24.12.1993 betreffend Bau-, Liefer-, und Dienstleistungsaufträge und von Art.120 des K.E. vom 08.01.1996 bezüglich Höchstbetrag für die Vergabe eines Auftrages im Verhandlungsverfahren ;

Auf Grund von Art.234 und 235 des neuen Gemeindegesetzes ;

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

- 1) den durch das Kollegium aufgestellten Honorarvertrag, welcher mit dem zu bezeichnenden Projektautor abzuschließen ist, zu genehmigen ;
- 2) den Auftrag im Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung zu vergeben ;
- 3) Berufliche Garantien und Befähigungsnachweise zwecks Bezeichnung werden ausschlaggebend sein.

#### Zusatzpunkte, eingereicht durch die Liste ZOK

##### 1. Ausbesserung des Feldweges : Behälter in Alster in Richtung Villa Hinterscheid.

Herr HENNEN berichtet, dass an der Wegegabelung am Behälter in Alster bei Regen riesige Pfützen auftreten. Herr ELSSEN, Vorarbeiter der Gemeinde wird eine Ortsbesichtigung vornehmen und dann die notwendigen Maßnahmen ergreifen.

2. Anbringung eines Hinweisschildes : Kreuzung : Str. Grüfflingen (Leo Freichels) in Richtung Thommener Str.

Herr HENNEN berichtet über die Gefährlichkeit der Kreuzung. Herr CORNELY entgegnet ihm, dass die Fa. BODARWE ein Schild „rechts Vorfahrt“ dort angebracht hat, um die Gefahrenquelle zu beseitigen.

3. Instandsetzen des Wasserbehälters in Grüfflingen.

Frau KALBUSCH erinnert daran, dass der Kopfbehälter in Grüfflingen noch immer undicht ist und fragt nach dem Schuldigen. Herr DHUR antwortet, dass es sich um Personen handelt und somit in der geheimen Sitzung erläutert wird.

4. Verlegen von Kanalrohren in Weweler (BOUS-PETERS).

Herr ZEYEN schlägt eine Verlängerung der Kanalrohre bis Haus BOUS-PETERS vor. Herr DHUR entgegnet, dass diese Verlängerung mit dem Projekt „Verlegung von Kanalrohren“ ausgeführt wird.

5. Verabschiedung einer Verordnung zur Einhaltung des Veranstaltungskalenders.

Frau KALBUSCH sagte, dass eine solche Verordnung vorbeugend sei und ebenfalls jeglichen Konkurrenzkampf vermeiden soll. Herr MARAITE las die von der ZOK vorgeschlagene Verordnung vor und man einigte sich, dieselbe allen Vereinen, der Polizei und dem Herrn Bezirkskommissar zwecks Stellungnahme zuzustellen.